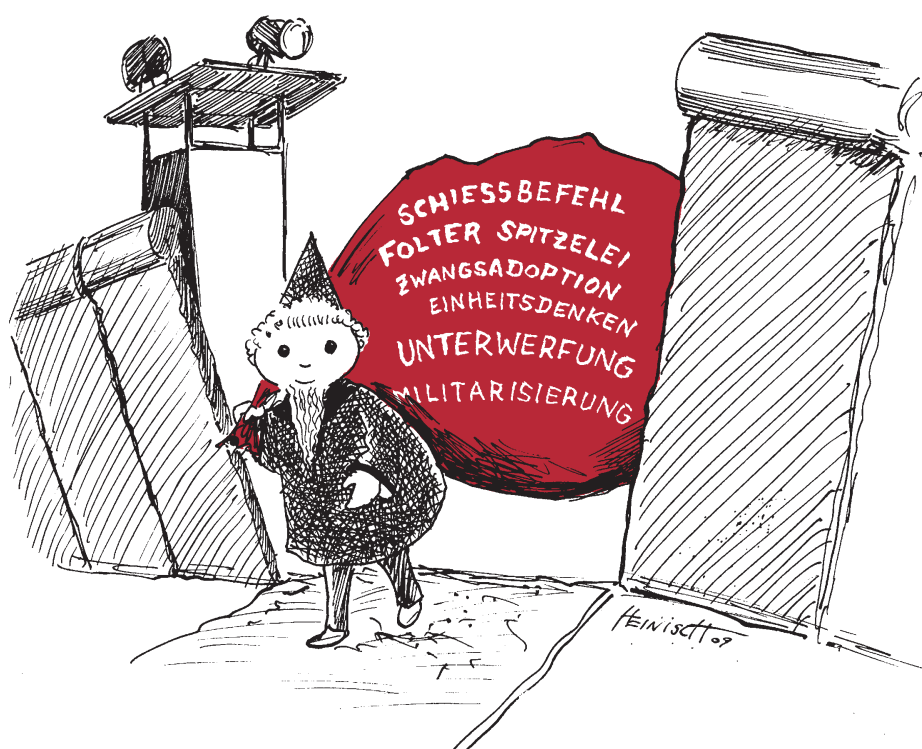


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

November · 11/2009



Alles legal, – oder was?

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

58. Jahrgang

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

www.dralle-seminare.de
info@dralle-seminare.de

DRALLE | SEMINARE

Seminare Januar – Juli 2010



RVG für Anfänger/Quer- u. Wiedereinsteiger/-innen

Mi. 10. Februar 2010 | Berlin
9.30 – 16.30 Uhr

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Grundlagen und Aufbau, die wichtigsten außer- und gerichtlichen Gebühren (im Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsrecht)
Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, Rechtsfachwirtin

€ 215,-* (inkl. Mittagessen)

VERKEHRSRECHT: Die optimale Gebühren- abrechnung

Mi. 17. März 2010 | Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Von der außergerichtlichen Abwicklung (§ 14 RVG) über die gerichtlichen Gebühren (Gegenstandswerte, Geschäftsgebühr) bis zur Kostenfestsetzung
Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Gesine Reisert

Fachanwältin für Verkehrsrecht

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, Rechtsfachwirtin

€ 175,-* (inkl. Imbiss)

Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Mi. 14. April 2010 | Berlin
13.30 – 18.00 Uhr

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Vom Antrag über die Gewährung bis zur Abrechnung, Vergütung für den PKH-Antrag, Vorschüsse, mehrere Angelegenheiten/Auftraggeber
Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, Rechtsfachwirtin

€ 165,-* (inkl. Imbiss)

ARBEITSRECHT: Gebühren und Streitwerte

Mi. 23. Juni 2010 | Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Vergütungsvereinbarung, Streitwertberechnung und -katalog, alle Gebühren, akt. Rechtsprechung
Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Wolfgang Daniels

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, Rechtsfachwirtin

€ 175,-* (inkl. Imbiss)

STRAFRECHT: Die optimale Gebühren- abrechnung

Mi. 07. Juli 2010 | Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Rahmen-, Wahl- und Pflichtverteidigergebühren, Vergütungsvereinbarung, Abtretungserklärung, akt. Rechtsprechung
Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Gesine Reisert

Fachanwältin für Strafrecht

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, Rechtsfachwirtin

€ 175,-* (inkl. Imbiss)

DRALLE | SEMINARE

Gesellschaft für Beratung und
Weiterbildung mbH

Telefon 030.788 99 343
Telefax 030.81 49 48 40

Die kreative Arbeitsatmosphäre in den hellen, freundlichen Räumen hat unsere Seminare zusätzlich erfolgreich gemacht.

Auf unserer Website finden Sie mehr dazu – wir freuen uns auf Sie!

*** FRÜHBUCHERRABATT (5%)**

Bei Buchung bis 8 Wochen vor Seminarbeginn

Alle Preise zuzügl. Mwst.

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Der Einladung des Berliner Anwaltsvereins zur **9. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften in Berlin** sind in diesem Jahr mehr als 60 Kolleginnen und Kollegen aus Anwaltskammern und Anwaltsverbänden 18 europäischer Länder gefolgt. Das diesjährige Thema lautete **„Verschwiegenheit der Rechtsanwalte, Geheimnisschutz und E-Justice“**; erstmals war die Konferenz in der Humboldt Universitat Unter den Linden zu Gast.

In wenigen Rechtsbereichen ist die Kluft zwischen (technischer) Wirklichkeit und dem Stand der Gesetzgebung so gro wie in den Lebensbereichen Internet und IT und beim Datenschutz. Dies gilt auch fur das anwaltliche Berufsrecht: Die Fragen des effektiven Geheimnisschutzes in der modernen, IT-abhangigen Anwaltskanzlei sind weder rechtlich geklart, noch besteht hier ein stabiler Konsens ber die erforderlichen Manahmen. *„It’s there!“* stellte die Vertreterin der American Bar Association in Hinblick auf die heute fur jedermann – sei es legal oder illegal – technisch erreichbaren Informationen fest. In den USA. heit das etwa: samtliche Gerichtsakten sind – auch ohne besondere Zugangsvoraussetzungen – im Internet ffentlich einsehbar.

ber diese fur unsere Arbeit und eine moderne Justiz so wichtige Diskus-

sion im Rahmen unserer Konferenz werden wir in der nachsten Ausgabe des Berliner Anwaltsblatts berichten. Die ausfuhrliche **Publikation** zur 9. Konferenz der Europaischen Rechtsanwaltschaften, die samtliche Landerbeitrage zu diesem Thema enthalt, ist ber die Geschaftsstelle des Berliner Anwaltsvereins erhaltlich.

Bei dem Begruungsabend zu den Berliner Anwaltstagen wird der Austausch zwischen den Berliner Kolleginnen und Kollegen gepflegt – nicht zuletzt auch mit den auslandischen Gasten unserer Konferenz. Eine besondere Ehre ist es fur den Berliner Anwaltsverein, dass schon zum zweiten Mal Vertreter der **Seoul Bar Association** aus der Republik Korea angereist waren und sich somit ein kontinuierlicher Dialog zwischen der Rechtsanwaltschaft in Seoul und Berlin entwickelt. Auch ber den Besuch der Bayerischen Staatsministerin fur Justiz, **Dr. Beate Merk**, die unseren Begruungsabend gemeinsam mit ihrer Berliner Amtskollegin **Gisela von der Aue** besuchte, haben wir uns in diesem Jahr besonders gefreut.

Hhepunkt der Berliner Anwaltstage war wie immer das **Traditionelle Berliner Anwaltsessen** – in diesem Jahr mit der Dinner Speech des Richters am Bundesverfassungsgericht **Prof. Udo di Fabio**. *„Zivilcourage: Mut der Brger – Courage der Juristen“* – di Fa-

bio sieht die Courage der Juristen nicht zuletzt dann gefordert, wenn es juristischen Sachverstand auch gegenber Erwartungen von Mandanten oder wirtschaftlichen Interessen zu verteidigen gilt. Die Dinner Speech des Richters am Bundesverfassungsgericht werden Sie in der nachsten Ausgabe des Berliner Anwaltsblatts nachlesen knnen.

Falls Sie in diesem Jahr die geselligen Anlasse Ihres Anwaltsvereins verpasst haben sollten – dieser Austausch in der Berliner Anwaltschaft und mit unseren Gasten wird auch 2010 fortgesetzt: Am Donnerstag, den 4. November und am Freitag, den 5. November 2010 werden wir Sie hierzu wieder herzlich einladen.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 58. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1.9.2008 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum Unterschrift

Unsere Themen im November 2009

**Piraten, Mauerfall und die Präambel zum Grundgesetz oder:
Wenn der Gesetzgeber am Tresen lehnt**

von RA Guido Morber Seite 393

Menschenrechte nach Gutsherrenart

von Rechtsanwalt und Notar Bernd Häusler Seite 394

Ein Anwalt von Rang: Dr. Kurt Wergin

von RA Dr. Marcus Mollnau, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 418

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Piraten, Mauerfall und die
Präambel zum Grundgesetz
oder:
Wenn der Gesetzgeber am
Tresen lehnt 393

BAVintern

Tage der Berufsausbildung 2009 410
Begrüßungsabend der
Internationalen Berliner
Anwaltstage 2009 412
Veranstaltungen des BAV 414

Forum

20 Jahre Mauerfall –
„Die neuen Herren“ oder:
Wie Ostdeutsche mit der
gewonnenen Freiheit umgehen 426
Leserbrief 427

Aktuell

Menschenrechte nach
Gutsherrenart 394
Where’s the Beef, Brussels? 402
DAV begrüßt Koalitionsvertrag
und mahnt gleichzeitig weitere
Schritte an 403
Zahl der akustischen Wohnraum-
überwachungen in 2008 rückläufig 405
„Golf-Urteil“:
BGH bestätigt Porsche-Urteil 406
Rechtsschutzversicherung:
Wer ist Anwalts Liebling? 407
Ausgewählt, geprüft, bewertet 408
Elektronische Akte an
Berliner Gerichten 410

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin
teilt mit 416

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg 422

Urteile

Reparatur durch Fachwerkstatt
ist wertbildendes Merkmal 423
Eigener Streitwert für Antrag
auf Zutritts-gewährung 424
§ 15a RVG und die Altfälle:
KG widerspricht OLG Stuttgart 425

Büro&Wirtschaft

Elektronischer Rechtsverkehr:
Mahnanträge ohne
elektronische Signatur 428

Bücher

Buchbesprechungen 428

Termine

Terminkalender 430

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der
Firmen

**Juristische Fachseminare, Bonn,
und
TheaterGemeinde Berlin e.V.**

bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Piraten, Mauerfall und die Präambel zum Grundgesetz oder: Wenn der Gesetzgeber am Tresen lehnt

Guido Morber*

Im April dieses Jahres durchquerte das italienische Kreuzfahrtschiff „Melody“ den indischen Ozean 1.000 km vor der somalischen Küste. Nach Zeugenaussagen



hielt der Kapitän gerade ein Pläuschchen am Bordtresen, als ein Passagier plötzlich rief: „Piraten!“

Andere Passagiere eilten herbei und sahen ein Boot mit bewaffneten Piraten. Ein weiterer Pirat kletterte bereits an einem Seil in Richtung Unterdeck. Einer der Passagiere wird später berichten, der Pirat sei schon halb oben gewesen, als die Passagiere beherzt griffen, was sie zu fassen kriegten und Tische, Stühle und Bänke auf das Seil warfen. Ein Wurf traf den Piraten am Seil voll, er stürzte in die Tiefe. Minutenlang sei es zwischen Passagieren und den Piraten hin und her gegangen. Selbst als die Piraten das Feuer eröffneten, warfen die Passagiere weiter Stühle. Erst nach geraumer Zeit tauchten endlich bewaffnete Sicherheitsleute auf, die vom Kapitän hastig mit Pistolen ausgestattet waren. Die Piraten drehten ab.

Einer der Passagiere berichtet später, die Crew sei total überfordert gewesen. Der Kapitän, von der Presse als Held gefeiert, machte sich über die Passagiere lustig. Er wird zitiert, mit Stühlen und Tischen könne man doch keine bewaffneten Piraten abhalten. Nur die vor-

bildliche Arbeit seiner Crew und von ihm selbst hätten für das Abwehren der Piraten gesorgt. Der Kapitän soll sich regelrecht in seiner Rolle als Held gesonnt haben...

In Satz zwei der Präambel zum Grundgesetz heißt es:

„Die Deutschen in den Ländern (es folgt dann die Nennung aller sechzehn Länder) haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet.“

Nach allgemeiner Auffassung soll diese Aussage dokumentarischen Charakter haben. Hat sie das wirklich?

Warum erinnert diese Formulierung des Gesetzgebers doch eher an das Gebaren des Kapitäns der „Melody“: Den Eindruck erwecken, alles sei nach Plan verlaufen, man hätte stets die Kontrolle über die wesentlichen Ereignisse gehabt? Aber tatsächlich lehnte man am Tresen, als andere beherzt zur Tat schritten.

In der Präambel findet sich nicht die kleinste Andeutung, dass es eine Revolution war, die 1989 der Einheit Deutschlands vorausging. Kein Wort von den mutigen Passagieren – ich meine natürlich: den Bürgern –, die im November 1989 insbesondere in Leipzig, Dresden und Ost-Berlin das DDR-System ins Wanken und schließlich zum Sturz brachten.

Der Präambelsatz erweckt den Eindruck, für die Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands hätte ausschließlich die vorbildliche Arbeit der Schiffscrew ‚Deutschland‘ gesorgt, die doch immer von der Einheit träumte. Doch in Wirklichkeit stand der Gesetzgeber in Bonn und Ostberlin sozusagen abseits am Tagespolitiktresen – weit davon entfernt, die Dinge zu steuern bzw. Einfluss zu nehmen – während sich ein-

fache Bürger beherzt der Misere annahmen...

Dass dies offensichtlich nicht der letzte Fall war, bei dem der Gesetzgeber im Zusammenhang mit großen Herausforderungen Kontrolle und Überblick heuchelt, in Wirklichkeit aber abseits steht, verdeutlicht gerade die andauernde Finanzkrise.

Die Finanzkrise hat – anders als der am Seil baumelnde Pirat im Falle der „Melody“ – bereits das Oberdeck unseres Systems erreicht. Zwar hatte der Gesetzgeber die Finanzmärkte reguliert. Doch bei näherem Hinsehen wurde deutlich, dass dabei die Regulierten nicht unerheblichen Einfluss nehmen konnten. Der Gesetzgeber lehnte wohl mal wieder am Tresen. Der imaginäre Pirat „Finanzkrise“ ist aber gerade schon dabei, sich Zugang zu den Kabinen jedes einzelnen Bürgers zu verschaffen. Wie kann er aufgehalten werden?

Eine „Bad Bank“ soll helfen!

Man kann nur hoffen, der Gesetzgeber verfügt zum Schutze der Bürger und unseres Systems der sozialen Marktwirtschaft über mehr Abwehrmöbel als diese „Bad Banks“, um sie den imaginären Finanzpiraten entgegenzuschleudern!

Andererseits sollte der Gesetzgeber auch nicht, dem Kapitän der „Melody“ gleich, hastig die vollziehende Gewalt mit imaginären Pistolen ausstatten. Ein Abgeordneter, der zugleich Theologe war, sprach einst:

„Die gegenwärtige Stunde kann für uns nicht im Zeichen der Worte stehen, ihr einziges, ihr beherrschendes Gesetz ist das der raschen, aufbauenden und rettenden Tat.“

Zugegeben: Dies war nicht etwa ein Ab-

* Der Titelbeitrag dieses Heftes basiert auf dem Manuskript der im Rahmen des DAV-Rednerwettstreits gehaltenen Rede des Autors. Der Vortrag wurde am 20.5.2009 auf dem Deutschen Anwaltstag in Braunschweig mit dem 2. Platz ausgezeichnet.

geordneter des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit den Herausforderungen der Finanzkrise. Nein, mit diesen Worten leitete Prälat Ludwig Kaas, Vorsitzender der Zentrums-Partei die Begründung zum „Ja“ seiner Partei zum „Ermächtigungsgesetz“ vor dem Reichstag ein. Auch wenn die Umstände 1933 nochmals andere waren als heute, gilt: *Principiis obsta!* Wehret den Anfängen! Der Gesetzgeber sollte immer gewarnt sein, hastig imaginäre Pistolen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus kann es aber auch niemand wollen, dass die Bürger in unserem Land es den Passagieren der „Melody“ gleichtun und zur Selbsthilfe greifen. Über die Möglichkeit „sozialer Unruhen“ wird ja derzeit schon viel diskutiert. Die einen warnen davor, die anderen warnen jene, die davor warnen. Wichtig ist: Kapitän und Passagiere, al-

so die gesamte Schiffsbesatzung, respektive Gesetzgeber und Bürger sollten sich zur Piratenabwehr zusammenschließen.

Bundespräsident Horst Köhler führte bereits im März dieses Jahres bei seiner Berliner Rede aus:

„Parlamente und Regierungen im Bund und in den Ländern sind bei der Bewältigung der Krise auf die Unterstützung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger angewiesen.“

Das Seemannsgesetz regelt in § 105 das Verhalten an Bord übrigens wie folgt:

„Die Schiffsbesatzung hat vertrauensvoll und unter gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme zusammenzuarbeiten, um den Schiffsbetrieb zu fördern und Ordnung und Sicherheit an Bord zu erhalten.“

Dies sollte der Gesetzgeber, dessen Feder diese Vorschrift im Übrigen entsprang, auch beherzigen. Und nach der Bewältigung der Krise sollte es der Gesetzgeber tunlichst unterlassen, sich wie jener Schiffskapitän zu gebahren, sich über die Bürger lustig zu machen und von falschen Heldentaten zu berichten...

Zum Schluss noch mal zum Grundgesetz: Das Grundgesetz hat es nicht verdient, dass seine Präambel den Eindruck erwecken muss, Heldentaten im Zusammenhang mit der Erlangung der Einheit würden übergangen. Derzeit macht man sich in Berlin wieder mal Gedanken, wo man ein eindrucksvolles Denkmal für die Einheit errichten soll. Mein Vorschlag: In der Präambel des Grundgesetzes!

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Menschenrechte nach Gutsherrenart

Bernd Häusler

Der nachstehende Artikel knüpft an eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 04.12.2008 – 200 (I/583/EC – an. Der aktuelle Bezug ist nach wie vor gegeben - trotz oder gerade wegen der Ereignisse im Juni/Juli dieses Jahres im Iran. Aber auch unabhängig davon besteht die Problematik bei den das Recht verweigernden Mitgliedsstaaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, fort.

I.

Bei „Gutsherrenart“ denkt man gern an Leberwurst. Es ist aber auch ein Ausdruck für eine bestimmte Art des Umgangs mit Menschen. Der Begriff ist zurückzuführen auf die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in Preußen im 18. und teils noch im 19. Jahrhundert. Das Allgemeine Landrecht von 1794 schrieb für alle preußischen Staaten lediglich das Ergebnis einer Entwicklung fest, die aus ehemals freien Bauern Arbeitssklaven gemacht hatte.

Auf seinem Gut war der adlige Herr als Patronats- und Gerichtsherr, als Dienstherr und Arbeitgeber nahezu allmächtig. Er konnte die Kinder zum Gesinde dienst anfordern und seine Erlaubnis zur Heirat verweigern. Er war nicht nur Inhaber der Braugerechtigkeit und konnte Mühlenzwang ausüben; er besaß auch das Züchtigungsrecht gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde. Davon machte er so ausgiebig und zügellos Gebrauch, dass schon ein Jahr nach Publizierung des Allgemeinen Landrechts ein Rundschreiben an alle Regierungen erlassen werden musste, „das eigenmächtige Prügeln gänzlich einzustellen und die Malefikanten allenfalls nur mit ordinären Peitschen oder Ruten zu bestrafen, welches weniger gefährlich ist als der Stock in den Händen eines heftigen und jähzornigen Menschen“. Daher sollte der Gebrauch des Stockes ganz untersagt und den Gutsherren „die größte Vorsicht und Moderation bei der Ausübung des

juris castigandi“, das ihnen das Allgemeine Landrecht ausdrücklich bestätigte, nachdrücklich eingeschärft werden¹. Viel geholfen hat es nicht. Noch 1811 nach Aufhebung der Erbuntertänigkeit in Preußen beklagte ein Generalbericht über Schlesien, dass die Herren dort glaubten, für die Bauern gäbe es nur zwei Mittel, Branntwein und Peitsche².

Genau hundert Jahre vor Publizierung des Allgemeinen Preußischen Landrecht war Samuel Pufendorf (1633 - 1694) gestorben. 1660 erhielt er den Lehrstuhl für „Natur- und Völkerrecht“ an der philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg. 1667 ging er an die juristische Fakultät der Universität Lund in Schweden und kam 1688 als Hofhistoriograph nach Berlin zurück. 1672 veröffentlichte er sein Werk „Über die Pflichten des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur“, mit dem er berühmt wurde. Damit war er der Erste, der die bis dahin nur in der Philosophie



Telefon 030-30 69 98-193 • www.advoservice.de

AdvoService[®]
Die IT-Profis in Ihrem Kanzlei-Team.

DokumentenManagementSysteme für Kanzleien

existierende Idee der Menschenrechte in harte juristische Münze goss. Neben so richtungsweisenden Kapiteln wie „Über die Anerkennung der natürlichen Gleichheit der Menschen“³ oder „Über die gegenseitigen Pflichten der Menschlichkeit“⁴ findet sich in dem Werk auch ein scheinbar so harmloses Kapitel „Über die Pflichten aller gegen alle“, in dem er jedoch ganz im Geist der Zeit ausgehend von Leibeigenschaft und Sklaverei als gegeben rechtlich durchdekliniert, wann ein Herr für seinen Sklaven haftet und welche Ansprüche er geltend machen kann, wenn ihm sein Sklave beschädigt oder gar getötet wird⁵ - Menschenrechte nach Gutsherrenart.

Man möchte nun meinen, dass sich die Gutsherrenart nur bei der Zubereitung der Leberwurst erhalten habe. Jedoch weit gefehlt. Auch im demokratischen Rechtsstaat – auch in der Bundesrepublik Deutschland – werden zwei Domänen hartnäckig verteidigt, in denen es immer wieder nach Gutsherrenart zugeht: die Gestaltung außenpolitischer Beziehungen und die sich hieraus ergebenden Reflexionen auf das innerstaatliche Recht wie z.B. das Asylrecht, das Staatsangehörigkeitsrecht oder auch das Versammlungsrecht.

II.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 erwähnt

- 1 Francis L. Carsten, Geschichte der preußischen Junker, Frankfurt a.M., 1998, Seite 57ff. m.w.N.
- 2 aaaO. Seite 68
- 3 Samuel von Pufendorf, Nachdruck im Inselverlag, Frankfurt a.M., 1994, Seite 78 ff.
- 4 aaO. Seite 82 ff.
- 5 aaO. Seite 72ff.

das Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht – jedenfalls nicht ausdrücklich. Art.28 räumt zwar jedem einen „Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können“, ein. In Verbindung mit Art. 21, der ein allgemeines und gleiches aktives und passives Wahlrecht fordert, läuft dies zwangsläufig auf ein völkerrechtliches Selbstbestimmungsrecht hinaus – und zwar nicht nur trotz, sondern gerade auch wegen des Hinweises in der Präambel, dass die Mitgliedsstaaten die „allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung“ dieser Rechte nicht nur beim eigenen Staatsvolk, sondern auch bei der Bevölkerung „der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete“ – also in den Kolonien und Protektoraten – „zu gewährleisten“ hat.

Schon zuvor hatte die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 in Kapitel I Art. I Ziff.2 die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker als ein zu achtendes politisches Prinzip erwähnt und in Kapitel XI Art. 73 – dem letzten Abschnitt und der letzten Vorschrift der

Charta – den Mitgliedern, „welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben“, in lit. b) u.a. auferlegt, „die Selbstregierung zu entwickeln, die politischen Bestrebungen dieser Völker gebührend zu berücksichtigen und sie bei der fortschreitenden Entwicklung ihrer freien politischen Einrichtungen zu unterstützen...“. Ein Selbstbestimmungsrecht der Völker ergibt sich aus alledem noch nicht, wohl aber ein politisches Prinzip.

Entsprechend diesem Ansatz verlief

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54–55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

dann auch die Entwicklung in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht. Die dornenreiche und teils sehr blutige Geschichte der Entkolonialisierung ist bekannt. Rechtlich wurde der Ansatz durch die beiden Pakte, die die UN-Generalversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.1966 verabschiedete, fortgeschrieben. Beide Pakte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, sind unterdessen von der ganz überwiegenden Mehrheit der Völkergemeinschaft anerkannt worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat beide Verträge 1973 ratifiziert⁶.

In beiden Pakten ist das Recht der Völker auf Selbstbestimmung die Nummer Eins. Es findet sich textidentisch jeweils in Teil I Art.1 der jeweiligen Pakte. Heute ist anerkannt, dass aus dem ursprünglich nur politischen Prinzip der Selbstbestimmung zwingendes Völkerrecht geworden ist⁷. Auch wenn das Selbstbestimmungsrecht seinen maßgeblich Durchbruch im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung erfahren hat, so besteht auch weitgehende Einigkeit darüber, dass es nicht auf diesen historischen Prozess begrenzt ist⁸.

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!*

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Allein schon aus der hervorgehobenen Stellung der Regelung in beiden Pakten ergibt sich, dass Selbstbestimmung ohne Verwirklichung der Menschenrechte und diese wiederum ohne Selbstbestimmung nicht denkbar sind. Damit stellt sich die Frage nach dem Umgang mit re-

pressiven, gewalttätigen Regimen und Staaten sowie ihren Exilgruppen. Denn wer sollte berufen sein, das Selbstbestimmungsrecht auszuüben, als die Töchter und Söhne des Landes, vor dessen Tyrannei sie hatten fliehen müssen? In welchem Umfang kann man mit einem despotischen Regime den Dialog pflegen? Sind Exilgruppen Freiheitskämpfer oder Terroristen?

Angesichts des im Völkerrecht grundsätzlich herrschenden Gewaltverbots, das Gewalt nur zur Selbstverteidigung erlaubt, hat im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung die Frage der Gewaltanwendung bei der Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts auch in der rechtlichen Auseinandersetzung großen Raum eingenommen. Auch wenn sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen – und das möglicherweise aus gutem Grund – bisher nicht hatte dazu entschließen können, den Gebrauch des bewaffneten Kampfes grundsätzlich und ausdrücklich als Mittel des Selbstbestimmungsrechts für rechtmäßig zu erklären, so finden sich – ebenfalls aus gutem Grund – doch etliche Resolutionen, mit denen dies im Einzelfall geschah⁹. Was dies im Umgang mit repressiven und gewalttätigen

Staaten bedeutet, bedarf zunehmend der Klärung.

III.

Ein solcher repressiver und gewalttätiger Staat ist die islamische Republik Iran zweifellos. Wie aber sieht es mit der wohl größten iranischen Exilgruppe, dem Nationalen Widerstandsrat Iran, aus, zu dessen Mitgliedern auch die Volksmodjahedin – je nach Art der Veröffentlichung auch MEK, PMOI oder OMPI genannt – gehören?

Das Verwaltungsgericht Berlin hat erst vor einigen Monaten in einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung¹⁰ zu Recht, und das heißt hier auf Grund rechtlicher Erwägungen, die Einstufung dieser Gruppe als terroristisch entgegen den Einschätzungen deutscher und europäischer Behörden in Zweifel gezogen, „... denn nicht jede Gewalttat, die ihrerseits dem Ziel dient, ein repressives, gewalttätiges Regime zu beseitigen, kann als Terrorakt angesehen werden“. In diesem Zusammenhang hebt das Verwaltungsgericht hervor, dass allen Anschlägen im Iran gemein war, dass sie sich gegen Einrichtungen des Staates oder dessen Repräsentanten gerichtet haben. Gewaltsamen Aktionen gegen Auslandseinrichtungen des Iran wären unter Verzicht auf gemeingefährliche Waffen durchgeführt worden, so dass ihnen somit der terroristische Charakter fehle. Ebenso habe es im Ausland keine Angriffe auf das Leben Unbeteiligter gegeben. Schließlich kommt das Gericht zu der Feststellung, dass mangels ausreichender Darlegung durch die Bundesrepublik Deutschland eine abschließende

6 BGBl. 1973 II 1534 und 1570

7 Eckert Klein in Bothe, Dolzer, u.a., Völkerrecht, 2. Aufl., Berlin – New York, Abschnitt IV Rd.Nr.204

8 aaO.

9 Michael Bothe in in Bothe, Dolzer, u.a., Völkerrecht, 2. Aufl., Berlin – New York, Abschnitt VIII Rd.Nr.20 m.w.N.

10 VG Berlin vom 17.04.2008 – VG 23 X 27.06 -, Seite 5 f.

11 aaO., Seite 6

12 EuGH Case T-228/02

13 <http://curia.europa.eu/juris/cgi-bin/get-text.pl?where=&lang=en&num=79938787T19...15.12.2008>

Beurteilung nicht möglich sei, hält diese jedoch auch nicht für erforderlich, weil schon aus anderen Gründen die Bundesrepublik Deutschland unterliege, nicht ohne zuvor betont zu haben, dass die Volksmodjahedin schon seit 2001 weder im Iran noch gegen dessen Auslandseinrichtungen Gewaltakte durchgeführt haben¹¹.

Dem gegenüber waren weder deutsche noch europäische Behörden von irgendwelchen Zweifeln – schon gar nicht rechtlicher Natur – geplagt. So hat der Ministerrat der EU mit Beschluss vom 17.06.2002 die Organisation der Volksmodjahedin in die die sog. Terrorliste aufgenommen mit der Folge, dass die Organisation und ihre Mitglieder den restriktiven Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gem. der Verordnung Nr. 2580/2001 des Ministerrates vom 27.12.2001 unterlag. Hiervon wurde jedoch ausdrücklich der Nationale Widerstandsrat Iran ausgenommen. Schon das Verfahren selbst hat das Verwaltungsgericht in der vorgenannten Entscheidung als „dubios und undurchschaubar“ bezeichnet und darüber hinaus darauf hingewiesen, dass teilweise davon ausgegangen wird, dass für die Aufnahme der Volksmodjahedin in die Liste „weniger sachliche Gründe ausschlaggebend waren als die Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum derzeitigen Regime im Iran (vgl. Bericht im Spiegel vom 04.06.2007 S.124 f.)“ - m.a.W.: Terroristeneinschätzung nach Gutsherrenart.

IV.

Diese Gutsherrenart hat der Ministerrat bis Ende Januar 2009 praktiziert. Der Richtungsänderung des Ministerrates ging folgende Entwicklung voraus:

1. Die Volksmodjahedin Iran hatte sich von Anfang rechtlich gegen ihre Listung gewehrt. Noch im Jahre 2002 hatte sie deswegen eine Klage beim Europäischen Gerichtshof anhängig gemacht, wie sich allein schon aus dem

Aktenzeichen des Verfahrens ergibt¹². Die Rechtssache ist unterdessen auch entschieden, nämlich durch Urteil des Gerichts I. Instanz vom 12.12.2006, das rechtskräftig ist und im Internet von jedermann nachgelesen werden kann¹³.

Der EuGH hat mit dieser Entscheidung die Streichung der Volksmodjahedin Iran von der Liste der terroristischen Organisationen der EU verfügt.

Dem Rechtsstreit gegen den Ministerrat der EU waren das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland als Intervenient beigetreten. Sie hatten wie der Ministerrat ihre eigenen Kosten zu tragen. Der Ministerrat hatte darüber hinaus der Volksmodjahedin Iran 4/5 der Kosten zu erstatten. Diese Kostenentscheidung beruht darauf, dass der Antrag der Klägerin auf Schadenersatz in Höhe von 1,- € zurückgewiesen

RA-MICRO
Berlin - Brandenburg

**...Ihr
Kanzleiberater!**

Infos unter: www.ra-micro-berlin.de

RA-MICRO **DictaNet**

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8:00 - 18:00 Uhr

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

worden war. Der EuGH hatte hierin die Geltendmachung eines symbolischen immateriellen Schadens gesehen, zu dem nicht substantiiert vorgebracht worden war¹⁴. Vor diesem Hintergrund hat in der Sache selbst die Volksmodjahedin Iran voll obliegt.

Der in der Entscheidung zusammengetragene Prozessstoff ist zwar sehr umfangreich, inhaltlich aber nur von geringem substanzialen Gehalt. Entsprechend knapp fällt auch die rechtliche Begründung aus. Der Ministerrat habe zur Rechtfertigung seiner Entscheidung nicht substantiiert vorgebracht. Selbst in der letzten mündlichen Verhandlung seien weder der Ministerrat noch das Vereinigte Königreich in der Lage gewesen, Fragen des Gerichts substantiiert zu beantworten („... were not even able to give a coherent answer...“)¹⁵. Dem Gericht habe daher auch nichts vorgelegen,

was es rechtlich hätte überprüfen können. Es kommt daher zu dem Ergebnis, dass der von der Volksmodjahedin Iran angegriffene Beschluss des Ministerrats nicht begründet ist. Als Folge hätten sich die Kläger auch nicht zu den Vorwürfen äußern können. Ihr rechtliches Gehör und ihr Recht auf ein faires Verfahren („... right to a fair hearing...“) seien damit verletzt worden¹⁷.

Dass der Prozessstoff trotz seiner inhaltlichen Leere so umfangreich war, lag am Verhalten des Ministerrats und des Intervenienten. Dieser hatte im Kern nämlich nur vorgebracht, dass er die schon zuvor im Jahre 2002 vom Home Secretary des Vereinten Königreiches getroffene Entscheidung, die Volksmodjahedin Iran auf die Liste der terroristischen Vereinigungen zu setzen, einfach nur übernommen habe. Diese Entscheidung war im Jahre 2002 zunächst

Berlin hatte die Bundesrepublik Deutschland versucht, die vorstehend dargelegte Prozessstrategie des Ministerrats anzuwenden, indem sie den Eindruck erweckt hatte, gewichtige Tatsachen, die für den Terrorismusvorwurf sprechen, zu kennen, war dann aber hierfür schon die Darlegung, vom Beweis gar nicht erst zu reden, schuldig geblieben¹⁸. Angesichts der schweren Aufgaben der Sicherheitsbehörden, zu deren Erfüllung nur bei äußerster Geheimhaltung in der Lage zu sein sie beharrlich vorgeben, sind innerstaatliche Gerichte doch immer wieder viel zu leicht geneigt zu glauben, die Behörden hätten noch etwas in der Hand, statt die öffentliche Hand prozessual nicht anders zu behandeln als privat-rechtliche Kläger. Wer nicht darlegt, der verliert, was entgegen aller Officialmaxime regelmäßiger Standard für den Bürger als Prozesspartei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist.

Erfrischend an dem Urteil des EuGH ist daher auch, dass er sich von solchen Manipulationen der Macht nicht hat einfangen lassen. Die Rechnung des Ministerrats war nicht aufgegangen. Der EuGH hat derartige Prozessmanöver im Interesse einer rechtsstaatlichen Verfahrenskultur nicht mitgemacht. Dies ist angesichts der innerstaatlichen Rechtsprechungspraxis ein bemerkenswerter Sieg des Rechts.

2. Dieser prozessuale Sieg wurde vom Ministerrat zunächst auch voll anerkannt. Im Bulletin über die erste Sitzung des Ministerrats, die nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe stattfand und in der der frühere Finanzminister Steinbrück für die seit dem 01.01.2007 in der EU präsidierende Bundesrepublik Deutschland den Vorsitz in den nächsten sechs Monaten führte, hieß es noch, das Urteil beruhe darauf, dass die damalige Entscheidung des Ministerrats unbegründet sei und zudem Verfahrensregeln verletzt habe¹⁹.

In der Folgezeit wurde in der tagespolitischen Auseinandersetzung dar-

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer

(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

auch von der POAC (Proscribed Organisations Appeal Commission) bestätigt worden, bevor sie – wie nachstehend noch dargestellt wird – mit Beschluss vom 27.11.2007 wieder aufgehoben worden war. Einzelheiten zu den Gründen der Entscheidung konnte der Ministerrat nicht angeben. Man hätte nun erwarten können, dass zumindest das Vereinigte Königreich dem Gerichtshof hätte Rede und Antwort stehen können. Das war jedoch nicht der Fall.

Auch in dem bereits zitierten Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

aus jedoch nur noch eine „bloße Verfahrensverletzung“. In der Sache habe man Recht; man müsse die Volksmodjadin nur noch einmal anhören; das sei reine Formsache; danach stünden sie auch wieder auf der Liste. Entsprechend wurde vom Ministerrat verfahren. Auch das Verwaltungsgericht Berlin ist in der erwähnten Entscheidung dieser Propaganda unkritisch aufgesessen. Dies spricht dafür, dass auch Verwaltungsgerichte selbst Urteile des EuGH nur aus Sekundärquellen wie z.B. Verfassungsschutzberichten zur Kenntnis nehmen.

So kam es im Jahre 2007 zwangsläufig wegen der erneuten Entscheidung des Ministerrats, die Volksmodjadin Iran auf die Liste zu nehmen bzw.

dort zu belassen, zu einer zweiten Klage vor dem EuGH²⁰. Hierüber entschied der EuGH am 23.10.2008. Erneut siegten die Volksmodjahedin Iran. Das Urteil bezog die Entscheidung der POAC vom 30.11.2007 insoweit mit ein, dass nun zusätzlich gerügt wurde, der Ministerrat habe bei seiner Entscheidung nicht zu erkennen gegeben, inwieweit er die jüngste Entscheidung der POAC mit berücksichtigt habe. Dies sei jedoch erforderlich gewesen²¹. Auch ließen sich der Entscheidung des Ministerrats nicht ihre aktuellen Gründe entnehmen²². Insgesamt seien keine tragfähigen Gründe vorgetragen worden, um das weitere Einfrieren des Vermögens der Volksmodjahedin zu rechtfertigen²³. Auch dieses Urteil ist rechtskräftig.

3. Da der EuGH in seiner zweiten Entscheidung in dieser Sache nicht unwesentlich auf die Entscheidung der POAC abstellt, bedarf es hierzu eini- ger Ausführungen.

Die POAC ist eine parlamentarische Kommission, die allerdings in einem gerichtsähnlichen Verfahren mit entsprechenden Verfahrensregeln und gegebenenfalls nach Beweisaufnahme entscheidet. Die hier in Rede stehende Entscheidung umfasst 144 Seiten. Zutreffend stellt die POAC fest, dass das ihr in dieser Sache vorliegende Material weit über das hinausgeht, was üblicherweise den Richtern des Verwaltungsgerichts (im Vereinigten Königreich) zur Verfü-

gung stünde²⁴. Man kann daher mit Recht sagen, dass in dieser Entscheidung alle zur Beurteilung der Volksmodjahedin Iran relevanten Gesichtspunkte abgearbeitet worden sind.

Mit diesem Ergebnis hat sich die britische Innenministerin nicht abfinden können und daher hiergegen Rechtsmittel einlegen lassen. Am 07.05.2008 entschied der Court of Appeal. Dem Urteil gingen drei Tage mit Anhörungen im Februar 2008 voraus. Die schriftliche Entscheidung umfasst 32 Seiten und bestätigt die POAC in allen wesentlichen Punkten²⁵. Nunmehr musste der Home Secretary die Streichung der Volksmodjahedin von der Liste der terroristischen Organisationen verfügen.

Im Ergebnis stellte die POAC fest²⁶, dass die Volksmodjahedin Iran

- seit August 2001 keinerlei terroristischen Akte verübt haben,
- ihre militärischen Strukturen spätestens Ende 2002 aufgelöst haben,
- spätestens seit August 2002 auch keine Gewalt verherrlichenden Äußerungen haben verlautbaren lassen,
- seit Mai 2003 entwaffnet sind,
- keinerlei Anhaltspunkte für eine Rekonstruktion ihrer militärischen Macht bieten würden,
- keinerlei Anlass für einen Verdacht gäben, Personen für militärische oder terroristische Aktionen zu rekrutieren oder gar auszubilden.

- 14 EuGH Case T-228/02, Rd.Nr. 175 ff.
 15 EuGH Case T-228/02, Rd.Nr. 171
 16 EuGH Case T-228/02, Rd.Nr. 173
 17 EuGH Case T-228/02, Rd.Nr. 171
 18 VG Berlin vom 17.04.2008 – VG 23 X 27.06 -, Seite 6
 19 Rat der Europäischen Union, Mitteilung an die Presse vom 30.01.2007 über die 2778. Tagung des Rates – Nr. 5714/07 (Presse 12)
 20 EuGH Case T-256/07
 21 EuGH Case T-256/07 Rd.Nr. 178
 22 EuGH Case T-256/07 Rd.Nr. 179
 23 EuGH Case T-256/07 Rd.Nr. 185
 24 POAC Judgement vom 30.11.2007 - PC/02/2006 – Rd.Nr. 360
 25 Court of Appeal vom 07.05.2008 – Case No: 2007/9516
 26 POAC Judgement vom 30.11.2007 - PC/02/2006 – Rd.Nr. 348

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn

natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
 10557 berlin : moabit
 telefon 0 30 : 3 94 95 90
 telefax 0 30 : 3 94 96 60
 berlin@officeform.de
 www.officeform.de



In ihrer abschließenden Bewertung betonte die POAC noch einmal, dass sie die Aufnahme der Volksmodjahedin in die britische Terroristenliste als „pervers“ charakterisiere und dass sie sich der Ungewöhnlichkeit eines solchen Urteils durchaus bewusst ist, dieses aber auf dem ungewöhnlich umfangreichen Beweismaterial beruhe, das ihr vorgelegt worden war²⁷.

Dies bedeutet nicht, dass man die übrigen Bewertungen der POAC in allen Punkten teilen muss. Denn die POAC handelt zwar als unabhängiges Organ, aber doch als Organ eines Staates, der aktiv am Irak-Krieg teilgenommen hat. Selbst in den USA wird die Völkerrechtswidrigkeit dieses Krieges in Erwägung gezogen, wie z.B. von dem früheren Starankläger Vincent Bugliosi – einem der großen alten Männer der amerikanischen Strafverfolgung –, der aus dem Umstand, dass alle Kriegsgründe des

Präsidenten George W. Bush nur vorgeschoben waren, letztlich einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg mit entsprechenden konkreten rechtlichen Konsequenzen für die Verantwortlichen ableitet²⁸.

Dieser völkerrechtliche Hintergrund ist vorliegend deswegen von Bedeutung, weil es in dem Verfahren vor der POAC auch darum ging, dass die Invasionsstreitkräfte unstreitig zunächst auch die elf militärischen Lager der von den Volksmodjahedin geführten Nationalen Befreiungsarmee in und um Camp Ashraf mit der Folge von 39 Toten bombardiert hatten. So lagen der POAC Zeugenaussagen vor, dass den USA, Großbritannien und den UN schon vor Kriegsbeginn bekannt war, dass sich die Volksmodjahedin im Fall einer Invasion aus allen militärischen Aktionen heraushalten würden²⁹. Ferner stellte die Kommission ausdrücklich fest, dass

die Volksmodjahedin Iran mit Beginn des Krieges sich tatsächlich auch neutral verhalten haben³⁰, und ihnen daher als Nicht-Kombattanten den Schutz der IV. Genfer Konvention zustünde³¹. Gleichwohl kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass vor Kriegsbeginn nicht klar gewesen sei, ob die Volksmodjahedin tatsächlich vom irakischen Regime unabhängig gewesen sei; aus diesem Grund seien die Bombardements vom Camp Ashraf und der Lager rings herum auch rechtmäßig gewesen³².

Punkt eigene nationale Interessen zu wahren, ist nicht zu übersehen und nachvollziehbar, macht jedoch diese Argumentation nicht überzeugender. Das letzte Wort hierzu, - dass nämlich die Volksmodjahedin möglicherweise Opfer eines völkerrechtswidrigen Angriffs geworden sind, der schließlich mehrere Dutzend Menschen das Leben gekostet hat -, dürfte jedoch noch nicht gesprochen worden sein. Vor diesem Hintergrund muss man daher feststellen, dass selbst die POAC trotz ihrer „grundsätzlich staatstragenden Haltung“ zu dem Ergebnis kommt, die Volksmodjahedin seien keine terroristische Gruppe. Die Entscheidung der POAC wiegt daher doppelt schwer.

- Da der Ministerrat sein Spiel aus dem Jahre 2007 auch im Jahre 2008 fortsetzte und die Volksmodjahedin erneut auf die Liste setzte, kam es zu einem dritten Verfahren, das sich gegen diese Entscheidung des Ministerrats vom 15.07.2008 - 2008/583/EC - richtete. Schon am 03.12.2008 - also keine fünf Monate nach Klageerhebung - verhandelte der Gerichtshof in dieser Sache. Das Urteil in erging noch am darauf folgenden Tag. In der Presseerklärung des Gerichtshofs vom gleichen Tag wurde durch besondere Hervorhebung darauf hingewiesen, dass dies die schnellste Entscheidung ist, die der Gerichtshof jemals nach der letzten mündlichen Verhandlung getroffen hat.

Die Entscheidung enthält – wie nicht anders zu erwarten – viel Bekanntes aus den vorangegangenen Verfahren. Neu war, dass diesmal der Ministerrat seine Entscheidung zusätzlich auf die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens, dass das Tribunal de Grande Instance von Paris gegen zwei mutmaßliche Mitglieder der Volksmodjahedin führen würde, gestützt hatte. Entsprechend war der Prozess auch mit der besonderen Unterstützung Frankreichs geführt worden³³, während sich diesmal das



Ihr Service-Center in Berlin



soldan.de

Soldan

Littenstraße 10 | 10179 Berlin | Telefon: 030 240 8379-00
Geöffnet: Mo. - Do. 09:00 -17:30 Uhr | Fr. 09:00 -14:00 Uhr

Das Bemühen der POAC, an diesem

Vereinigtes Königreich auf Grund der heimatischen „Rüffel“ heraushielt.

Im Verfahren stellte sich heraus, dass die Vorwürfe des Untersuchungsverfahrens aus dem Jahre 2001 stammten und den französischen Behörden seitdem auch bekannt waren. Schon dies gibt zu denken. Die besondere Variante dieses Verfahrens lag jedoch darin, dass der Ministerrat sich außerstande sah, die Vorwürfe im Einzelnen darzulegen, da Frankreich diese dem Rat nur unter Zusicherung der Vertraulichkeit hatte zukommen lassen³⁴ wollen. Auf deutsche Verhältnisse übertragen dürfte dies wohl einer Sperrerklärung i.S.d. § 99 StPO entsprechen. Entsprechend waren den mutmaßlichen Tätern und der

27 POAC Judgement vom 30.11.2007 - PC/02/2006 - Rd.Nr. 347.f. und 360

28 Vincent Bugliosi, Anklage wegen Mordes gegen George W. Bush, 2008

29 POAC Judgement vom 30.11.2007 - PC/02/2006 - Rd.Nr. 265

30 POAC Judgement vom 30.11.2007 - PC/02/2006 - Rd.Nr. 281.1

31 POAC Judgement vom 30.11.2007 - PC/02/2006 - Rd.Nr. 251

32 POAC Judgement vom 30.11.2007 - PC/02/2006 - Rd.Nr. 268

33 EuGH Case T-284/08

34 EuGH Case T-284/08

35 EuGH Case T-284/08 Rd. Nr. 71ff.

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Organisation der Volksmodjahedins die Vorwürfe auch nicht im Einzelnen bekannt. Die schon beschriebene Manipulationspraxis wurde also fortgesetzt.

Aber auch auf dieses durchsichtige Manöver hat sich der Gerichtshof nicht eingelassen, sondern vielmehr festgestellt, dass der Ministerrat seine Entscheidung nicht auf das Ergebnis eines Verfahrens stützen kann, in dem der Betroffene selbst keine Gelegenheit hatte, sich zu verteidigen³⁵. Mit seinem dritten Urteil in dieser scheinbar endlosen Geschichte hat EuGH erneut die Streichung der Volksmodjahedin Iran von der EU-Liste verfügt. Allein schon aus dem Umstand, dass das Urteil in der jemals kürzesten Zeit bereits einen Tag nach der letzten mündlichen Verhandlung verkündet worden und dann noch wenige Tage später voll abgesetzt und im Internet zugänglich war, lässt sich auch für den juristischen Laien ein gewisses Maß an

Verzögerung des Gerichtshofs erkennen.

Ende Januar 2009 hat der Ministerrat seine Politik nach Gutsherrenart aufgegeben und die Streichung der Volksmodjahedin von der sog. Terrorliste verfügt. Einige kleinere Staaten - so war zu hören - sollen nicht mehr die rechte Lust daran verspürt haben, das Spiel der „mächtigen Drei“ Deutschland, Frankreich, England mitzuspielen. Offensichtlich ist einigen auch klar geworden, dass solche Praktiken mit der von der EU immer wieder in höchsten Tönen besungenen „good governance“ nichts zu tun haben und wegen des sich darin offenbarenden nackten Machtkalküls sich letztlich gegen jeden Schwachen, also auch gegen sie selbst richten könnten. Zugleich zeigt der Vorgang, dass Deutschlands Einbindung in die EU keineswegs ein Garant dafür ist, sich selbst vor eigenem Machtmissbrauch zu schützen. Es müssen nur die Richtigen zusammenkommen, damit der Umgang mit dem Recht nach Gutsherrenart wieder auflebt.



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Berlin

Kurfürstendamm 217
10719 Berlin
Fon +49(0)30 · 65 70 91 91
Fax +49(0)30 · 65 70 91 93

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

V.

Vom 23. bis 27. November 2008 besuchte die Präsidentin des Nationalen Widerstandsrates Iran, Frau Maryam Rajjavi, Berlin. Am 24.11. traf sie sich mit gut einem Dutzend Bundestagsabgeordneter aller Fraktionen – außer der der Grünen – sowie mit weiteren Abgeordneten des Brandenburgischen Landtages und des Berliner Abgeordnetenhauses. An diesem Treffen nahm auch der damalige CDU-Abgeordnete Andreas Schmidt, Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, teil. In der Aussprache wies Schmidt darauf hin, dass die Verhältnisse im Iran so unmenschlich und barbarisch seien, dass sie zweifellos, wenn sie in Deutschland herrschten, den Widerstand jedes Einzelnen, wie er in Artikel 20 Abs. 4 Grundgesetz garantiert ist, rechtfertigen würden.³⁶ Dazu gehöre auch der Widerstand mit Gewalt, auch wenn dies für ihn persönlich keine Option wäre – eine Position, die man wohl nicht beanstanden kann.

Aber gerade dann, wenn man sich die Schmidtsche Option des gewaltlosen Widerstandes offen halten will, bedarf es der strikten Befolgung des Rechts. Denn nichts ist einem vernunftorientierten Verhalten abträglicher als die Missachtung des Rechts als Ausdruck der Vernunft durch die Demonstration willkürlicher Macht. Es kann daher nicht um die Politisierung des Rechts, sondern nur um die Verrechtlichung der Politik gehen. Dies muss auch und gerade für die beiden letzten Domänen weitgehender rechtlicher Schrankenlosigkeit gelten: der außenpolitischen und der – auch innerstaatlichen – nachrichtendienstlichen Tätigkeit. Dem letztgenannten Bereich ist der zweite Teil gewidmet, der in einem der nächsten Hefte erscheinen wird.

Der Autor ist Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin

³⁶ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26.11.2008

Where's the Beef, Brussels?

Erfahrungen mit dem Europäischen Zahlungsbefehl

Die Ankündigung war vollmundig: „*Es reicht nicht, nur den Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt zu vereinfachen. Wir müssen dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen auch tatsächlich zu ihrem Recht kommen, wenn sie in Europa unternehmerisch oder als Privatperson aktiv sind. Bisher konnten sprachliche Barrieren und die Unkenntnis der fremden Rechtsordnung Einzelne von der gerichtlichen Durchsetzung ihrer berechtigten Forderungen abhalten. Das wollen wir ändern [und] diese Hürden abbauen*“, so die damalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in einer Presseerklärung im Juni 2008.

Ein knappes Dreivierteljahr nach ihrer Einführung gibt es erste Erfahrungen mit der neuen Wunderwaffe. Für Praktiker im internationalen Rechtsverkehr wenig überraschend, fällt die Bilanz eher ernüchternd aus, jedenfalls dann, wenn deutsche Unternehmer den Versuch unternehmen, offene und bislang unbestrittene Forderungen gegen Schuldner im Ausland mit dem Europäischen Zahlungsbefehl titulieren zu lassen.

Das Grundproblem liegt dabei gar nicht in der neuartigen Prozessvariante selbst, sondern darin, dass das Europäische Mahnverfahren für alle Fälle, in denen Antragsgegner nicht ein Verbraucher ist, den allgemeinen europäischen Zuständigkeitsregeln nach der EuGVVO unterliegt. Das führt in den meisten Fällen dazu, dass ein gewerblicher oder unternehmerischer Antragsgegner vor den Gerichten seines Sitzstaats, also im Ausland, in Anspruch zu nehmen ist. Und hier scheint das Europäische Zahlungsbefehlsverfahren keine Erleichterungen, sondern eher Erschwernisse zu bringen. Einige Kostproben:

- Der Antragsteller muss nicht nur die internationale Zuständigkeit, sondern auch die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts selbst be-

stimmen, vor dem das Verfahren zu führen ist. Dabei soll ihm ein online einsehbarer „Gerichtsatlas“ helfen – was dieser aber nicht tut. Denn mit einer Liste der an bestimmten Orten ansässigen Gerichte ist natürlich nicht die Frage beantwortet (und ausreichend übersichtlich auch nicht ohne Weiteres zu beantworten), welches Gericht genau angerufen werden muss. Beispiel: wer die österreichischen Prozessgesetze nicht gut genug kennt, ahnt nicht, dass man Klagen gegen eine im Firmenbuch (Handelsregister) eingetragene Gesellschaft obligatorisch beim Bezirksgericht für Handelssachen anzubringen hat, und nicht beim „normalen“ Bezirksgericht. Tut man es dennoch, so gibt es keine Möglichkeit, wie in Deutschland die Verweisung an das zuständige Gericht zu beantragen, sondern wird der Zahlungsbefehlsantrag sofort als unzulässig abgewiesen. *Better luck next time.*

- Das der Verfahrensvereinfachung dienende, europaeinheitliche Formular führt in Wahrheit zu einer signifikanten Verfahrensschwernis und -verzögerung. Denn man verlangt von dem braven Antragsteller, sich durch einen wahren Tsunami von Codierungen der verschiedensten Angaben zu kämpfen, von den Parteirollen über den Streitgegenstand bis hin zu den Kostenanträgen. Das angerufene Gericht wird einen Zahlungsbefehl auf der Basis des solchermaßen heftig codierten Formulars dem Antragsgegner zustellen, auf dass er selbst sehe – und decodiere. Diese vorhersehbare Fehlerquelle – nicht alle Antragsgegner waren Pfadfinder oder in der militärischen Nachrichtenübermittlung tätig – führt nicht selten dazu, dass gegen den Zahlungsbefehl nur deshalb Einspruch eingelegt wird, weil der Antragsgegner die Angaben in dem Titel, und damit die Welt, nicht mehr versteht. Interpretiert der Ge-

schäftsführer einer Kapitalgesellschaft den hinter seinem Namen stehenden Code so, dass er persönlich neben der von ihm vertretenen Gesellschaft in Anspruch genommen werden soll, dann wird ihm keiner wirklich verdanken wollen, dass er sich dagegen wehrt.

- Spätestens im Moment des Einspruchs ist dann freilich die Situation erreicht, in der ohne anwaltliche Hilfe im Land des Verfahrens kaum mehr weiterzukommen ist. Selbst wenn man nicht ein dann ja ganz normales, ordentliches Klageverfahren in Estnisch nach den estnischen Verfahrensregeln führen muss, sondern im vermeintlichen Glücksfall eines deutschsprachigen Ziellands glaubt, man müsse doch mit seiner Muttersprache erst einmal weiterkommen können, erlebt, je nach Lage des Falls, lustige Abenteuer (wer weiß, was - noch einmal Österreich - eine *Tagsatzung* ist?) oder herbe Enttäuschungen (nicht überall in Europa weisen Gerichte auf Fristen, die man versäumen könnte, ausdrücklich hin!). Dass ausländische Kläger, auch ausländische Anwälte, einen im Klagestaat ansässigen Zustellungsbevollmächtigten benennen müssen, ist fast in allen Mitgliedsstaaten Regel. Also muss man

sich dort in jedem Fall wohl einen Anwalt suchen - und wer dann noch meint, etwas Geld sparen zu können, indem er ihn nur als Zustellungsbevollmächtigten und nicht als Anwalt mandatiert, der darf sich dann selbst mit den ausländischen Verfahrensregeln plagen. Nichts Besonderes, denn diese Hürden muss natürlich jeder nehmen, der im Ausland klagt - allein bringt der gerühmte Europäische Zahlungsbefehl eben keinerlei Erleichterung.

Where's the beef? war, in Anlehnung an eine Werbekampagne der Hamburger-Kette Wendy's, eine im amerikanischen Präsidentschaftswahlkampf 1984 häufig bemühte Phrase: worin liegt der Vorteil, was habt Ihr denn Besseres zu bieten? Jedenfalls aus der Sicht von Unternehmern, die meinen, mit dem Zahlungsverfahrensverfahren ohne sprachliche Barrieren und ohne Kenntnis der fremden Rechtsordnung ihre berechtigten Forderungen durchsetzen zu können, scheint die Zeit für eine Renaissance der Redewendung gekommen, *flame-grilled* in Richtung EU-Kommission: *Where's the Beef, Brussels?*

RA Thomas Krümmel, LL.M.

DAV begrüßt Koalitionsvertrag und mahnt gleichzeitig weitere Schritte an

Den Koalitionsvertrag von Union und FDP bewertet der Deutsche Anwaltverein (DAV) im Bereich der Innen- und Rechtspolitik als ersten Schritt in die richtige Richtung. Die geplanten Korrekturen bei den Sicherheitsgesetzen sind zu begrüßen. Gleichzeitig erwartet der DAV aber zügig weitere Schritte und eine Stärkung der Freiheits- und Bürgerrechte und somit des Rechtsstaats. Eine schnelle Abschaffung der Spaltung der Berufsheimnisträger ist nötig, um das Vertrauensverhältnis der Mandanten und ihrer Rechtsanwälte nicht zu gefähr-

den. Des Weiteren lehnen die deutschen Anwälte nach wie vor die Onlinedurchsuchung und die Vorratsdatenspeicherung strikt ab. Die im Jugendstrafrecht geplante Heraufsetzung der Höchst-Jugendstrafe bei Mord von 10 auf 15 Jahre und den „Warnschussarrest“ lehnt der DAV ebenfalls ab. Über den Koalitionsvertrag hinaus wird ein erweiterter Berufsheimnisträgerschutz der Anwaltschaft sowie eine Anpassung der anwaltlichen Vergütungssätze an die gestiegenen Lebenshaltungskosten gefordert. Ausdrücklich begrüßt der DAV die

geplante Schaffung einer Stiftung Datenschutz.

Stärkung der Bürger- und Freiheitsrechte begrüßt

„Wir begrüßen, dass die neue Bundesregierung den Bürger- und Freiheitsrechten in ihrem Koalitionsvertrag mehr Beachtung schenkt“, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident, in Berlin. Es sei allerdings zu beachten, dass es sich hierbei zunächst nur um einen Koalitionsvertrag und noch nicht um konkretes Regierungshandeln in Form von Gesetzesvorhaben handle. Der DAV werde intensiv die Regierungsarbeit begleiten und deren Umsetzung anmahnen. „Der Schutz der privaten Lebensgestaltung der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland durch eine Stärkung des Berufsheimnisträgerschutzes der Anwaltschaft hat für uns Priorität“, so Ewer weiter. Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant vor Überwachungsmaßnahmen müsse geschützt werden. Bei diesem Schutz handle es sich nicht um ein Privileg, sondern um den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger. Es gehe um deren Vertrauen darauf, sich ihren Anwältinnen und Anwälten rückhaltlos anvertrauen zu können.

„Wir fordern dabei eine Ausweitung des Berufsheimnisträgerschutzes auch für Maßnahmen der Gefahrenabwehr und eine Ausweitung des Schutzes auf alle Berufsheimnisträger, also auch auf Ärzte und insbesondere Journalisten“, betont Ewer in Berlin.

Die Vorratsdatenspeicherung und Onlinedurchsuchung lehne der DAV nach wie vor strikt ab. Die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Hürden bei der Onlinedurchsuchung, würden in der rechtlichen Umsetzung kritisch begleitet. „Anders als bei einer körperlichen Durchsuchung ist bei der Onlinedurchsuchung ein Schutz des Kernbereichs der Privatsphäre unmöglich. Gegenstände wie Tagebücher können zur Seite gelegt werden, eine Festplatte eines Computers kann nur ganz oder gar nicht durchsucht werden“, begründet Ewer die Ablehnung des DAV.

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI – 1. Halbjahr 2010 –

ARBEITSRECHT

Arbeitsrecht aktuell

Teil I 20.02.2010

Teil II 19.06.2010

Teil III 20.11.2010

Werner Ziemann, Vors. Richter am LAG Hamm

jeweils 9.00 - 16.30 Uhr, jeweils 6 Zeitstunden - § 15 FAO

Teil I – III: € 615,-/565,-* – unter 2 Jahre Zulassung: 515,-/495,-*

je Teil: 260,-/235,-* – unter 2 Jahre Zulassung: 210,-/195,-*

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Aktuelle Entwicklungen im Bauprozessrecht

26.02.2010, 14.00 - 19.30 Uhr

Peter Klum, Vorsitzender Richter am Kammergericht, Berlin

€ 295,-/175,-* . 5 Zeitstunden - § 15 FAO

Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts

28.05.2010 - 29.05.2010, Fr. 9.00 - 17.00 Uhr; Sa. 9.00 - 12.30 Uhr

Dr. Bernhard von Kiedrowski, Rechtsanwalt, Berlin

€ 395,-/310,-* . 10 Zeitstunden - § 15 FAO

ERBRECHT

Die Reform des Erbrechts

06.02.2010, 09.00 - 14.45 Uhr

Johannes Schulte, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht

und für Steuerrecht, Berlin

€ 300,-/215,-* . 5 Zeitstunden - § 15 FAO

ERBRECHT/ STEUERRECHT

Die Erbschaftsteuer im erbrechtlichen Mandat

04.06.2010, 14.00 - 19.30 Uhr

Dr. Klaus Walpert, Rechtsanwalt, Bonn

€ 300,-/215,-* . 5 Zeitstunden - § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Ausgewählte Probleme zum FamFG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Bezirk des Kammergerichts

06.03.2010, 9.00 - 14.45 Uhr

Harald Vogel, weiterer aufsichtsführender Richter am AG

Tempelhof-Kreuzberg

€ 245,-/195,-* . 5 Zeitstunden - § 15 FAO

Gebühroptimierung in Familiensachen - Streitwerte und Gebühren nach neuem Familienrecht

12.06.2010, 9.00 - 14.45 Uhr

Dr. Monika Keske, Direktorin des Amtsgerichts Bad Urach

€ 245,-/195,-* . 5 Zeitstunden - § 15 FAO

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Praxisschwerpunkte Wettbewerbsrecht: Die Aktuelle Entwicklung im materiellen Recht und im Verfahrensrecht

16.04.2010, 14.00 - 19.30 Uhr

Dr. Hermann-Josef Omsels, Rechtsanwalt, Berlin

€ 310,-/260,-* . 5 Zeitstunden - § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT/ ERBRECHT/ FAMILIENRECHT/ INSOLVENZRECHT/ STEUERRECHT

Unternehmensbewertung für Juristen

26.02.2010, 9.00 - 17.00 Uhr

Dr. Thoralf Erb, CEFA, Hamburg

€ 345,-/285,-* . 6,5 Zeitstunden - § 15 FAO

INSOLVENZRECHT/ HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Das Mandat im Insolvenz-/Gesellschaftsrecht: Rechts- und Haftungsfragen der Unternehmenssanierung

26.03.2010, 14.00 - 19.30 Uhr

Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin

€ 310,-/260,-* . 5 Zeitstunden - § 15 FAO

INSOLVENZRECHT

Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren

21.05.2010, 14.00 - 19.30 Uhr

Dr. Gerhard Pape, Richter am BGH

€ 310,-/260,-* . 5 Zeitstunden - § 15 FAO

MEDIZINRECHT

Intensivseminar Öffentliches Gesundheitsrecht

18.05.2010 - 19.05.2010, jeweils 09.00 - 17.30 Uhr

Prof. Dr. Thomas Clemens, Richter am BSG, Honorarprofessor der

Juristischen Fakultät der Universität Tübingen, Prof. Dr. Michael

Quaas M.C.L., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht und für

Verwaltungsrecht, Richter im Senat für Anwaltssachen beim BGH

€ 460,-/345,-* . 14 Zeitstunden - § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT/ BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Schimmelpilze in Gebäuden

12.03.2010, 14.00 - 19.30 Uhr

Karl Otto Gerlach, Bausachverständiger, Heinsberg

€ 310,-/260,-* . 5 Zeitstunden - § 15 FAO

SOZIALRECHT

Elternunterhalt und Regress des Sozialhilfeträgers sowie erbrechtliche Fragen in Familien mit Leistungsbeziehern nach dem SGB II und SGB XII

26.03.2010, 14.00 - 19.30 Uhr

Susanne Pfuhlmann-Riggert, Rechtsanwältin, Notarin, Fachanwältin

für Familienrecht und für Sozialrecht, Neumünster

€ 275,-/225,-* . 5 Zeitstunden - § 15 FAO

STEUERRECHT

Aktuelle Schwerpunkte im Steuerrecht

12.05.2010, 14.00 - 19.30 Uhr

Bernd Rätke, Vors. Richter am FG Berlin-Brandenburg, Cottbus

€ 345,-/285,-* . 5 Zeitstunden - § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Crashkurs: Die neue Umweltverbandsklage - Angriff und Verteidigung

12.03.2010, 9.00 - 17.00 Uhr

Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann, Richter am BVerwG a. D.,

Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School Hamburg

Leitung: Dr. Hans-Peter Vierhaus, Rechtsanwalt, Fachanwalt für

Verwaltungsrecht, Berlin

€ 310,-/265,-* . 6,5 Zeitstunden - § 15 FAO

Alle Termine abrufbar unter: www.anwaltsinstitut.de

Alle Veranstaltungen finden im DAI-Ausbildungszentrum Berlin statt, Voltairestr. 1 · 10179 Berlin.

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V. · Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum

Tel. (02 34) 970 64 - 0 · Fax (02 34) 70 35 07 · info@anwaltsinstitut.de

5 % Rabatt bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de

Warnschussarrest wird abgelehnt

Der DAV steht der Diskussion um die Einführung eines so genannten „Warnschussarrestes“ im Bereich des Jugendstrafrechts ablehnend gegenüber. Die hohe Rückfallquote bei stationären Sanktionen spricht dagegen. Sie liegt dort bei 70 Prozent. Ambulante Maßnahmen, wie intensivierete Beratung und vermehrte Begleitung, seien empirischen Studien zufolge wesentlich erfolgreicher. Auch wird die Erhöhung der Jugendstrafe bei Mord von 10 auf 15 Jahre abgelehnt. Der DAV hat wiederholt betont, dass die Erhöhung der Strafe nicht geeignet ist, Gewalttätigkeiten Jugendlicher zu verhindern. Es gibt keinen empirischen Beleg dafür, dass höhere Strafen präventive Wirkung haben. Strafverschärfungen sind daher ein ungeeignetes Mittel, der Jugendkriminalität beizukommen. Maßnahmen im Rahmen der Bewährungshilfe müssen gestärkt werden, um den Problemen durch die wachsende Armut, durch Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit oder psychischen Problemen zu begegnen.

Die geplante Stiftung für Datenschutz, die sich um die Datenerhebung Privater kümmern soll, wird außerordentlich begrüßt. „Die Notwendigkeit einer solchen Stiftung ergibt sich schon aus den Datenkandalen in Unternehmen in jüngster Zeit“, so Ewer. Hier biete der DAV seine Unterstützung an.

Anwaltsberuf soll gestärkt werden

Über den Koalitionsvertrag hinaus erwartet der DAV von der künftigen Bundesregierung eine Stärkung der Rahmenbedingungen für die anwaltliche Berufstätigkeit durch eine lineare Erhöhung der anwaltlichen Gebühren. Eine Erhöhung ist notwendig, da es seit 1994 keine Anpassung der gesetzlichen Gebührentabellen gegeben hat. „Nach 15 Jahren ist das überfällig“, begründet dies Ewer. Der Preisindex zeige eine Steigerung der Lebenshaltungskosten von Juli 1994 bis zum Sommer 2008 im gesamten Bundesgebiet um insgesamt 20,9 Prozent. Eine funktionsfähige Rechtspflege sei nur mit einer leistungsfähigen und qualifizierten Anwaltschaft

denkbar. Diese setze eine angemessene Vergütung voraus.

Weiterhin schlägt der DAV den Berufsgeheimnisträgerschutz der Anwaltschaft auch bei einer Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht vor. Wenn der Mandant den Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit, muss gewährleistet werden, dass dies ohne Druck und unter Wahrung der Interessen des Mandanten erfolgt. Die Anwaltschaft sollte daher nur zur Zeugnisverweigerung berechtigt sein, wenn die Zeugnisverweigerung im wohlverstandenen Interesse des Mandanten liegt. Dies sollte auch dann gelten, wenn der

Mandant erklärt hat, dass er den Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbindet.

Rechtzugang für alle Bürger

Weiterhin soll die Bundesregierung den Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleisten. Dazu gehört nach Ansicht des DAV auch, dass sie sich dafür einsetzt, dass im Bereich der Rechtspflege nicht gespart werde. Dies betrifft insbesondere die Prozesskosten- und Beratungshilfe.

Pressemitteilung des DAV

Zahl der akustischen Wohnraumüberwachungen in 2008 rückläufig

Der Bericht über Maßnahmen zur akustischen Wohnraumüberwachung (WÜ) für das Jahr 2008 von Bundesjustiz- und Bundesinnenministerium, der dem Deutschen Bundestag von der Bundesregierung übermittelt wurde, weist im Vergleich zum Jahr 2007 einen Rückgang der Abhörenanordnungen auf.

Für Zwecke der Strafverfolgung wurden im letzten Jahr in drei Bundesländern sowie beim Generalbundesanwalt in insgesamt sieben von jährlich etwa sechs Millionen Ermittlungsverfahren die akustische Überwachung von Wohnräumen angeordnet und durchgeführt. Zum

Vergleich: Im Jahre 2007 wurde die Wohnraumüberwachung in insgesamt zehn Verfahren angeordnet, 2006 in drei Verfahren, 2005 in sieben Verfahren. Die Zahl der Anordnungen in 2008 liegt damit auf dem Wert von 2005, gegenüber den davor liegenden Jahren mit durchschnittlich jeweils etwa 30 WÜ-Anordnungen bleibt diese Anzahl jedoch weiterhin deutlich zurück. Dies beruht nicht zuletzt auf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 sowie auf dem zum 1. Juli 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung dieses Urteils. Das Verfassungsgericht hat

**Den klugen General wird man weder beim Schwingen seines Schwertes,
noch beim Werfen eines Speeres beobachten.**

**Er kennt seine Aufgabe genau.
Und lässt sich von niemandem beirren.**

Tsen Hin, 1500 v. Chr.

Wir kopieren, drucken und scannen. Auch für Anwälte.

Tel.: 030 / 284 96 70 • www.hoppe-repro.de



MIT LIEFERSERVICE

darin unter anderem Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gefordert.

Die Überwachungen wurden zur Aufklärung von Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag, von Verbrechen wie Menschenraub, Geiselnahme, Menschenhandel und im Rahmen Organisierter Kriminalität begangenen Betäubungsmittelverbrechen sowie wegen

der Bildung einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung angeordnet. WÜ-Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Zwecke der Eigensicherung wurden im Zuständigkeitsbereich des Bundes im Berichtsjahr nicht durchgeführt.

Eike Böttcher/
PM Bundesjustizministerium

„Golf-Urteil“: BGH bestätigt Porsche-Urteil

Wählt der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall die „fiktive Schadensabrechnung“, kommt es häufig zum Streit über die Höhe der anzusetzenden Reparaturkosten. Der auf Gutachtenbasis abrechnende Geschädigte hätte gerne die im Gutachten ausgewiesenen Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstatt ersetzt, die Versicherung des Gegners will nur die „durchschnittlichen“ oder „ortsüblichen“ Stundensätze der „typenoffenen“ Werkstätten zahlen.

Zwar hatte der BGH im „Porsche-Urteil“ vom 29.04.2003 (VI ZR 398/02 – VersR 2003, 920; NJW 2003, 2086) entschieden, dass der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen darf, aber *obiter dictum* ebenfalls ausgesprochen, dass „der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss.“

Nicht zuletzt aufgrund dieses Nebensatzes wurde das Urteil in der - auch Berliner - Instanzrechtsprechung eher „frei“ interpretiert, so dass die Frage trotz der (vermeintlichen) höchstrichterlichen Klärung umstritten blieb.

Am 20. Oktober hat der BGH nun allen apokryphen Rezeptionen des Porsche-Urteils eine Absage erteilt und seine Rechtsprechung bestätigt. In dem jetzt

entschiedenen Fall ging es nicht um ein Luxusauto, sondern um einen zum Unfallzeitpunkt ca. 9 1/2 Jahre alten VW Golf mit einer Laufleistung von über 190.000 km. Der Geschädigte wollte die Reparaturkosten auf Grundlage des eingeholten Sachverständigengutachtens zu den Preisen einer VW-Vertragswerkstatt abrechnen, während ihn der Schädiger auf eine günstigere „gleichwertige“ Reparaturmöglichkeit in einer „freien“ Karosseriefachwerkstatt verweisen wollte.

Der VI. Zivilsenat hat indes an seiner im Porsche-Urteil geäußerten Rechtsauffassung festgehalten, dass der Geschädigte seiner Schadensberechnung grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen darf, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Urteil vom 20. Oktober 2009 – VI ZR 53/09). Will der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verweisen, ist er beweispflichtig dafür, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

Doch selbst wenn dieser Nachweis gelingt, kann es für den Geschädigten un-

zumutbar sein, sich auf eine Reparaturmöglichkeit in dieser Werkstatt verweisen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge bis zum Alter von 3 Jahren. Denn bei neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugen muss sich der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf andere Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen, die ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnten.

Aber auch bei älteren Kraftfahrzeugen kann es für den Geschädigten unzumutbar sein, sich im Rahmen der Schadensabrechnung auf eine alternative Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Zum Beispiel, wenn der Geschädigte darlegt, dass er sein Kraftfahrzeug bisher stets in der markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen oder sein besonderes Interesse an einer solchen Reparatur durch eine konkrete Reparaturrechnung belegt.

Noch liegen die vollständigen Urteilsgründe nicht vor. Interessant werden vor allem die genauen Ausführungen zu einer möglichen Differenzierung nach Alter und/ oder Laufleistung des Fahrzeugs sein. Hier kommt es - das hat das Porsche-Urteil gezeigt - auf jedes einzelne Wort an.

In der Urteilsrubrik dieses Heftes auf Seite 423 wird die hervorragend begründete Entscheidung des AG Mitte vorgestellt, die ein Berliner Kollege in einem ganz ähnlich gelagerten Fall erstritten hat. Danach bietet die Reparatur in einer freien Werkstatt in keinem Fall einen gleichwertigen Ersatz gegenüber der Reparatur in einer Markenwerkstatt, selbst wenn sie technisch gleichwertig ist. Denn die Reparatur in einer Markenwerkstatt sei ein wertbildender Faktor und der Geschädigte habe Anspruch auf eine optimale Schadensbeseitigung. Hoffentlich hat der BGH ähnlich klare Worte gefunden.

Thomas Vetter

Rechtsschutzversicherung:

Wer ist Anwalts Liebling?

Aufgrund der großen Bedeutung des Themas für die Anwaltschaft hat sich die Redaktion entschlossen, den im letzten Heft bereits abgedruckten Fragebogen zur Zufriedenheit der Anwaltschaft mit den Rechtsschutzversicherern noch einmal zu veröffentlichen.

Alle Teilnehmer, die uns bis zum **31.12.2009** einen ausgefüllten Fragebogen an die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes

**(Berliner Anwaltsverein e.V.,
Redaktion Berliner Anwaltsblatt,
Littenstraße 11, 10179 Berlin,
Telefax (030) 251 3263)**

schicken, nehmen zum Dank an der Verlosung der 39. Auflage des Kostenkommentars von Peter Hartmann teil. Bitte geben Sie hierzu Ihren Namen und Ihre Anschrift an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Als besonderen Service haben wir auf den folgenden Seiten die gesamte Tabelle mit allen Ergebnissen des großen Tests von Rechtsschutzversicherungen der Stiftung Warentest aus der Augustausgabe der Zeitschrift Finanztest nachgedruckt.

Rechtsschutzversicherung	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Kann ich nicht sagen
ADAC			
ADVO CARD			
ALLIANZ			
ALLRECHT			
ARAG			
AUXILIA			
BADISCHE			
CONCORDIA			
D.A.S.			
DBV-WINTERTHUR			
DEURAG			
DEVK			
DMB			
HAMB. MANNHEIMER			
HDI-GERLING			
HUK-COBURG			
LVM			
MECKLENBURG.			
NRV			
OERAG			
R+V			
RECHTSSCHUTZ UNION			
ROLAND			
VGH LAND.BRAND.HAN.			
WGV-SCHWÄBISCHE ALLG.			
WÜRTT. VERS.			
ZÜRICH VERS. AG			

Kontaktdaten des Einsenders*:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Als Rechtsanwalt tätig seit: _____

Kanzleisitz: Berlin Brandenburg anderer

* Die Angaben sind freiwillig und dienen statistischen Zwecken. Die Kontaktdaten (Name, Anschrift) werden nicht veröffentlicht, sondern nur für eine etwaige Gewinnbenachrichtigung im Rahmen der Verlosung verwendet. Die Daten werden Dritten nicht zugänglich gemacht.

An dieser Stelle ist in der Novemberausgabe des Berliner Anwaltsblattes das tabellarische Testergebnis der Stiftung Warentest zu den Rechtsschutzversicherungen aus Heft 8/2009 der Zeitschrift Finanztest abgedruckt. Eine Zusammenfassung sowie eine Kompaktübersicht der 8 besten Rechtsschutzversicherer im Test kann auf der Website der Stiftung Warentest eingesehen werden. Den kompletten Test können Sie unter

<http://www.test.de/themen/versicherung-vorsorge/test/>

downloaden (gebührenpflichtig).

Die Redaktion

An dieser Stelle ist in der Novemberausgabe des Berliner Anwaltsblattes das tabellarische Testergebnis der Stiftung Warentest zu den Rechtsschutzversicherungen aus Heft 8/2009 der Zeitschrift Finanztest abgedruckt. Eine Zusammenfassung sowie eine Kompaktübersicht der 8 besten Rechtsschutzversicherer im Test kann auf der Website der Stiftung Warentest eingesehen werden. Den kompletten Test können Sie unter

<http://www.test.de/themen/versicherung-vorsorge/test/>

downloaden (gebührenpflichtig).

Die Redaktion

Elektronische Akte an Berliner Gerichten

Die Justizverwaltung führt ab Dezember 2009 in allen Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft die „elektronische Akte“ ein. Dies, so berichtet die Berliner Morgenpost in ihrer Ausgabe vom 27. Oktober 2009, gehe aus einem Bericht der Justiz an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses hervor. Die Justiz verspreche sich durch die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs die Vermeidung unnötiger Doppelarbeit wie z.B. das bislang noch erforderliche mehrfache Erfassen der Beteiligtendaten. Auch Klageschriften, Anträge und andere Schriftsätze sollen künftig auf elektronischem Wege eingereicht werden können und dazu sollen Gerichte und StA mit ei-

ner virtuellen Poststelle ausgestattet werden. Zugang zur elektronischen Akte erhalten die Verfahrensbeteiligten über eine kostenlos zur Verfügung gestellte Software, ähnlich dem ELSTER-Programm der Finanzverwaltung.

Die Einführung der elektronischen Akte soll schrittweise erfolgen. Ein entsprechendes Modellprojekt im AG Charlottenburg war vor zwei Jahren gestartet worden und ist nach Angaben der Justizverwaltung erfolgreich abgeschlossen, so dass das elektronische Postfach jetzt auf die ganze Justiz ausgeweitet werden könne. Allerdings sei die Einführung mit erheblichem Aufwand verbunden. Zu-

dem gab es nach Angaben von Staatsanwälten in der Vergangenheit Probleme bei der Einführung einer übergeordneten Software mit dem Namen „Modesta“. Die Berliner Justiz strebe nun die Einführung eines neuen Systems an, das bereits in anderen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg) erfolgreich betrieben werde, so Justizsenatorin Gisela von der Aue.

Das heißt aber nicht, dass die Zeit staubiger Aktenschränke in den Geschäftsstellen nun auf immer vorbei ist. Neben der „elektronischen Akte“ haben alle Beteiligten weiter die Möglichkeit, sich auf herkömmlichen Weg an die Justiz zu wenden.

Thomas Vetter

Tage der Berufsausbildung 2009

Ausbildungsmesse in Berlin am 9. und 10. Oktober

Auf Deutschlands größter Ausbildungsmesse, die am 9./10. Oktober zeitgleich mit der Jugendmesse YOU auf dem Messegelände unter dem Funkturm stattfand und zu der sich u.a. auch Politprominenz wie der Regierende Bürgermeister Klaus Wowereit die Ehre gab, wurden den Schülerinnen und Schülern, aber auch Lehrern und interessierten Eltern die Ausbildungsberufe aus den Bereichen Industrie, Handel, Dienstleistung und Handwerk vorgestellt. Der Berliner Anwaltsverein brachte mit seinem engagierten Team, dem an dieser Stelle noch einmal ausdrücklicher Dank ausgesprochen werden soll, den Teilnehmern das Ausbildungsprofil der Rechtsanwalts- und RENO-Fachangestellten näher, gab

Auskünfte über Ausbildungsmöglichkeiten und viele Tipps für Bewerbungen. Das Angebot wurde von den Messebesuchern sehr gut angenommen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch die gute Zusammenarbeit mit dem Verband der Freien Berufe in Berlin e.V. während der beiden Messetage.

Gern dürfen wir Sie zur weiteren Ausbildungsplatzsuche und zur umfassenden Information über die Berufsbilder auf das Angebot des Deutschen Anwalts-



vereins auf seiner Internetseite unter „www.anwaltverein.de/praxis/reno“ hinweisen, wo neben der Ausbildungsvergütung und Arbeitszeit auch Fragen des Ausbildungsrechts geklärt und Ansprechpartner benannt werden.

RA Maximilian Gutmacher



DER OPA:



DER ENKEL:

www.KÄUPERTS.de

BAVintern



**Internationale
Berliner
Anwaltstage 2009**
Impressionen
vom Eröffnungsabend
am 5.11.
im Filmmuseum
am Potsdamer Platz



BAVintern



Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Freitag, 20.11.2009 15.00 – 17.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV, je zzgl.USt BAV Anwaltservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63	Stephan Reißmann Fachanwalt für Erbrecht; Herausgeber der Mono- graphie „Die Erbengemein- schaft“, Zerb-Verlag 2009, sowie Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Erbrecht	Die Reform des Erb- und Verjährungsrechts
Dienstag, 24.11.2009 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin	Deutscher Anwaltverein	10. Praktikums- und Stationsstellenbörse
Dienstag, 01.12.2009 18.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis WEG- und Mietrecht ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Tilo Müller	Zwangsvollstreckung im Mietrecht
Mittwoch, 02.12.2009 19.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Johannes Graner RA Wolfgang Müller	Insolvenzarbeitsrecht Rechtsprechungs-/ Gesetzesübersicht
Mittwoch, 09.12.2009 18.30 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Mediation ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de	Prof. Dr. Andrea Budde	Collaborative Law
Dienstag, 15.12.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 50 EUR Nichtmitglieder BAV, zzgl.USt BAV Anwaltservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63	Adalbert Grieb Vorsitzender Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrszivilrecht

Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63

Werden auch Sie Mitglied im Berliner Anwaltsverein e.V. !!

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46



5. JAHRESTAGUNG

des Instituts für Anwaltsrecht
der Humboldt-Universität zu Berlin

in Zusammenarbeit
mit der Bundesrechtsanwaltskammer,
der Berliner Rechtsanwaltskammer und dem
Berliner Anwaltsverein



"Anwaltliches Berufsrecht und Mediation"

Freitag, den 20. November 2009

9:00 bis 16:30 Uhr

Senatssaal der Humboldt-Universität
Unter den Linden 6, 10117 Berlin

Fällt das Fremdbesitzverbot für Anwaltssozietäten? Muß sich die vom RVG vorgesehene Vergütung ändern, um eine angemessene Rechtsanwaltsvergütung zu sichern? Wie erkenne ich Interessenkonflikte bei der anwaltlichen Tätigkeit und welche Konsequenzen muß ich im Falle eines Konflikts ziehen? Ist Mediation tatsächlich ein nützliches Werkzeug im Beratungsinstrumentarium von Rechtsanwältin und Rechtsanwalt? Welche Risiken birgt sie für den anwaltlichen Berater? Diese aktuellen Fragen werden auf der Tagung vor dem Hintergrund zunehmenden Wettbewerbs in der Anwaltschaft diskutiert werden.

Referenten:



Prof. Dr. Stephan Breidenbach,
Europauniversität Viadrina,
Frankfurt/Oder



Dr. Reinhard Gaier,
Richter am
Bundesverfassungsgericht



Prof. Dr. Harald Koch,
Humboldt-Universität zu Berlin



Dr. Michael Krenzler,
Vizepräsident der BRAK



Monika Nöhre,
Präsidentin des Kammergericht

Programm:

- 9.00 Uhr **Begrüßung** RA/StB Dr. Wolf-Georg Frhr. von Rechenberg
(Vorsitzender des Fördervereins des Anwaltsinstituts)
RAuNin Irene Schmid (Präsidentin der Berliner RAK)
- 9.30 Uhr Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität):
Die Zukunft des Fremdbesitzverbots bei Anwaltssozietäten
- 10.30 Uhr Kaffeepause
- 11.00 Uhr RA Dr. Michael Krenzler (Vizepräsident BRAK):
Interessenkonflikte bei der anwaltlichen Tätigkeit
- 12.00 Uhr Dr. Reinhard Gaier (Richter am Bundesverfassungsgericht):
**Angemessene Rechtsanwaltsvergütung als
Grundrechtsproblem**
- 13.00 Uhr Mittagspause
- 14.30 Uhr **Chancen und Risiken
der alternativen Streitbeilegung durch Mediation**
Podiumsdiskussion mit:
Prof. Dr. Stephan Breidenbach (Universität Viadrina Frankfurt/Oder),
Prof. Dr. Harald Koch (Humboldt-Universität),
Monika Nöhre (Präsidentin des Kammergerichts),
RA und Mediator Michael Plassmann
(Vors. d. Ausschusses für außergerichtl. Streitbeilegung der BRAK)
- 16.30 Uhr Schlußwort
Moderation: Prof. Dr. Reinhard Singer,
RA/StB Dr. Wolf-Georg Frhr. von Rechenberg (vormittags);
RA Karl-Michael Schmidt (Podiumsdiskussion)

Referenten:



Michael Plassmann,
RA und Mediator, Berlin,
Vorsitzender des
Ausschusses für
außergerichtliche
Streitbeilegung der BRAK



**Dr. Wolf-Georg
Frhr. v. Rechenberg**,
RA/StB Berlin, Vorsitzender
des Fördervereins des
Instituts für Anwaltsrecht



Irene Schmid,
Präsidentin der Berliner RAK



Karl-Michael Schmidt,
Geschäftsführer des Instituts
für Anwaltsrecht der HU



Prof. Dr. Reinhard Singer,
Humboldt-Universität zu Berlin,
Geschäftsführender Direktor
des Instituts für Anwaltsrecht

Tagungsbeitrag: € 100,00. Für die Mitglieder des Fördervereins des Instituts: € 50,00

Anmeldung an: anwaltsinstitut@rewi.hu-berlin.de oder (030) 2093 - 3543 (Telefon) – 3577 (Fax)

Mehr Informationen unter <http://ifa.rewi.hu-berlin.de>

RAK

Rechtsanwaltskammer
Berlin

Aufruf zur Weihnachtsspende 2009

Zu Weihnachten will die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte hilfsbedürftige Kolleginnen, Kollegen oder deren Hinterbliebene bedenken. Zu Weihnachten 2008 konnte die Hülfskasse in 229 Fällen Unterstützung in Höhe von insgesamt 160.300,- € leisten. 60 Kinder erhielten Buchgutscheine. Für Beträge bis zu 200,- € gilt der vom Kreditinstitut quittierte Beleg als Spendenbescheinigung. Für Beträge über 200,-€ wird eine Spendenquittung unaufgefordert ausgestellt.

Die Spendenkonten der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte lauten:

Deutsche Bank Hamburg
Konto-Nr. 0309906, BLZ 200 700 00

Postbank Hamburg
Konto-Nr. 47403-203, BLZ 200 100 20

Die Hülfskasse bittet um Mitteilung, wenn im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein sollte: www.huelfskasse.de

Unterlassungserklärung

Herr Matthias Möhring hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist, oder die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

TOP im....

Vorstand am 14. Oktober 2009

DEKRA-Zertifikat wettbewerbs- und berufsrechtswidrig

Nachdem die DEKRA-Certification GmbH Anfang des Jahres eine wettbewerbswidrige Werbung mit einem Zertifikat, das ohne jeden praktischen Bezug verliehen werden sollte, nach Erlass einer Einstweiligen Verfügung eingestellt hatte (vgl. *Kammerton*, Heft 12/2008 S.478 und Heft 1/2009, S.36), wurde die Werbung im Herbst umgestellt. Jetzt wird ein abgewandeltes Zertifikat in Teilrechtsgebieten beworben. Für dessen Erwerb sollen – neben einer theoretischen Prüfung durch Multiple-Choice-Test - praktische Erfahrungen je nach Gebiet im Umfang von 10 bis 30 Fällen ausreichen. Diese sollen innerhalb von 4 Jahren bearbeitet sein.

Das LG Köln (AZ 31 0 607/09) hat am 13.10.09 durch Einstweilige Verfügung die weitere Aussendung der Werbeunterlagen untersagt. Eine Entscheidung im Widerspruchsverfahren ist für den

26.11.09 angekündigt. Wir werden darüber zeitnah unter www.rak-berlin.de berichten.

Der Vorstand ist nach ausführlicher Debatte der Auffassung, dass auch die abgeänderte Werbung wettbewerbs- und berufsrechtswidrig ist. Nach § 7 Abs.1 Satz 2 BORA muss, wer qualifizierende Zusätze, wie z.B. das angebotene Zertifikat, verwendet, neben theoretischen Kenntnissen auch die praktische Tätigkeit auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang nachweisen. Das ist bei 10 oder 30 Fällen in 4 Jahren nicht der Fall. Das angebotene Zertifikat ist daher für den Verbraucher irreführend.

Der Vorstand hat daher beschlossen, alle erforderlichen Schritte gegen die Werbung für dieses Zertifikat und seine Verleihung zu ergreifen. Abmahnungen der beteiligten GmbHs sind erfolgt.

FA-Ausschuss Agrarrecht

Nachdem auch in Berlin der erste Antrag auf Verleihung des Fachanwaltstitels für Agrarrecht vorliegt, hat der Vorstand als Mitglieder des Fachausschusses bestellt:

Die Kollegen Cord Henrich Heinichen, Dr. Wolfgang Krüger und Roger Schwarz. Als Ersatzmitglied wurde Dr. Eberhardt Kühne bestellt.



Berechnung der Beratungshilfe in Familiensachen

Das OLG Köln entschied, dass die Angelegenheiten Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt, Umgangsrecht und eheliches Güterrecht/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung jeweils eigene Angelegenheiten sind, die jeweils eine eigene Abrechnung rechtfertigen.

Die Erteilung eines einzigen Berechtigungsscheins für Beratungshilfe für die Angelegenheit "Getrenntleben, Ehescheidung, Folgesachen, insbesondere Unterhaltsfragen, Vermögensauseinandersetzung und Sorgerechtsfragen/Umgang" mit der Folge, dass nur eine Angelegenheit abzurechnen sein sollte, hielt das OLG nicht für richtig. Es wies darauf hin, dass nach dem Beratungshilfegesetz Beratungshilfe in "Angelegenheiten" gewährt werde, so dass die Vergütung, die der Rechtsanwalt nach den Vorschriften des RVG erhält, auf die "Angelegenheit" auszurichten sei.

Dass nur ein Berechtigungsschein erteilt worden war, ist nach Auffassung des OLG nicht maßgebend. Wie die im Berechtigungsschein genau bezeichnete Angelegenheit nachträglich im Einzelnen gebührenrechtlich zu bewerten sei, obliege nicht dem Rechtspfleger im Bewilligungsverfahren, sondern sei allein der Beurteilung im anschließenden Vergütungsfestsetzungsverfahren vorbehalten.

Der Beschluss des OLG Köln vom 09.02.2009, Az.: 16 Wx 252/08, ist zu finden in der Rechtsprechungsdatenbank NRW unter <http://www.justiz.nrw.de/RB/nrwe2/index.php>

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Vorverlegung des Zeitpunkts notwendiger Verteidigung bei Haft

Vereinigung Berliner Strafverteidiger führt Liste

Bisher gilt: Wer Geld für einen Wahlverteidiger hat, wird vom ersten Tag der Haft an verteidigt. Wer arm ist, bekommt den Pflichtverteidiger nach § 140 I Nr. 5 StPO erst nach 3 Monaten Haft.

Diese Gerechtigkeitslücke wird am 1. Januar 2010 endlich geschlossen. Eine Neuregelung der §§ 140 I Nr. 4, 141 StPO tritt dann in Kraft. Danach ist allen Beschuldigten, gegen die Untersuchungshaft vollstreckt wird und die noch keinen Verteidiger gewählt haben, unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung ein Verteidiger zu bestellen. Damit hat der Bundesgesetzgeber einer langjährigen Forderung der Anwaltschaft entsprochen und Forschungsergebnissen Rechnung getragen, nach denen verteidigte Beschuldigte kürzer in U-Haft bleiben als unverteidigte Gefangene.

Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger hat beschlossen, eine Liste aller an

der Übernahme dieser Pflichtverteidigungen interessierten Kolleginnen und Kollegen, und zwar unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Vereinigung, zu führen. Diese Liste soll den Beschuldigten frühzeitig, möglichst bereits bei der Polizei, ausgehändigt werden, damit sie eine Auswahl treffen können. Auf der Liste soll die Fachanwaltsqualifikation sowie der Interessenschwerpunkt vermerkt werden.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin befürwortet die Listenföhrung durch die Vereinigung Berliner Strafverteidiger. Diese führt bekanntlich auch die Notrufliste und organisiert seit vielen Jahren zuverlässig die Einteilung der kostenlosen Rechtsberatung in den U-Haftanstalten.

Anmeldungen zur Liste bitte unter info@strafverteidiger-berlin.de oder per Fax an die Vereinigung Berliner Strafverteidiger, Fax-Nr. 347 812 66.

Empfang für ehrenamtliches Engagement

Am 14. Oktober begrüßte Präsidentin Irene Schmid etwa 180 ehrenamtlich für die anwaltliche Selbstverwaltung engagierte Kolleginnen und Kollegen aus der Satzungsversammlung, den Anwaltsgerichten, den 20 Fachanwaltsausschüssen, den Prüfungskommissionen, die Referendars-AG-Leiter, sowie frühere und jetzige Vorstandsmitglieder.

Sie dankte allen für ihre zeitintensive Arbeit mit dem Hinweis, dass die anwaltliche Selbstverwaltung und die Juristenausbildung ohne ehrenamtliches Engagement gar nicht denkbar wären. Schon Perikles habe gesagt „Wer an den Dingen der Stadt keinen Anteil nimmt, ist kein stiller, sondern ein schlechter Bürger“.

Es gelte, der Reduzierung der bürgerli-

chen Freiheit auf die ökonomische Freiheit entgegen zu treten. Dafür lieferten die Anwesenden ein dankenswertes Beispiel.



Kammerpräsidentin Irene Schmid bei der Begrüßung am 14.10.09, Foto: Schick

Ein Anwalt von Rang: Dr. Kurt Wergin

Aus Anlass des 130 jährigen Bestehens der Rechtsanwaltskammer Berlin schreibt Vizepräsident Dr. Marcus Mollnau* über den ersten Nachkriegspräsidenten - 1. Teil: Weimarer Zeit und NS-Herrschaft

Als die Hitlerdiktatur von den Alliierten zur bedingungslosen Kapitulation gezwungen worden war, ließ sie eine Zusammenbruchsgesellschaft beispiellosen Formats zurück. In ihr standen sich Sieger und Besiegte gegenüber. Nazi-verfolgte, Holocaust-Überlebende, Männer und Frauen des antifaschistischen Widerstandes forderten Wiedergutmachung und Bestrafung derjenigen, die für Verbrechen des Dritten Reiches verantwortlich waren. Diese Forderung war zugleich ein Ruf nach einer erneuerten Justiz, die dazu entschlossen und in der Lage war. Auch für die Alliierten hatte der Aufbau eines erneuerten Justizwesens oberste Priorität.

Das war auch die Stunde jener Rechtsanwälte, die mit dem Nationalsozialismus nichts oder kaum etwas zu tun gehabt hatten. Manche dieser Anwälte wurden im richterlichen Dienst eingesetzt, andere wurden auf einflussreiche Positionen gesetzt. Zu ihnen zählte Dr. Kurt Wergin. Wenn er auch nur kurze Zeit in gerichtlichen Führungspositionen tätig war, so waren sie hilfreich bei seiner späteren Funktionsausübung im Dienst des anwaltlichen Berufsstandes.¹

Wer war Kurt Wergin? Am 20.08.1900 in Berlin als Sohn eines Versicherungsdirektors geboren, legte er 1918 die Abiturprüfung ab. Nach einem sechsmonatigen Militärdienst schrieb er sich an der Juristischen Fakultät der Berliner Universität ein. Sein Referendarexamen be-



Dr. Kurt Wergin
Präsident der Rechtsanwaltskammer
Berlin von 1946 bis 1971

stand er 1922 mit dem Prädikat „gut“. Ein Jahr später promovierte er an der Universität Marburg mit der Note „magna cum laude“; Thema seiner Dissertation: „Die Umstoßung des Vergleichs“. W. gehörte der Berliner Burschenschaft Saravia an. Nach dem Assessorexamen, ebenfalls mit dem Prädikat „gut“, arbeitete er kurzzeitig am AG Weißensee. 1926 erhielt er die Rechtsanwaltszulassung beim LG Berlin; 10 Jahre später wurde er zum Notar bestellt.

1929 - 1933 im Kammervorstand

Nach seiner Anwaltszulassung engagierte sich W. zunehmend für die Belange seines Berufsstandes. 1929 wurde er zum Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin gewählt.

Unmittelbar nach der Machtübernahme Hitlers begann der Terror auch gegen Anwälte. Zu den ersten Opfern zählten Anwälte, die sich in politischen Prozessen als Verteidiger den Zorn der Nazis zugezogen hatten. Eine Boykottstimmung wurde geschürt, die sich insbesondere gegen jüdische Anwälte richtete². Es entwickelte sich eine rechtspolitische Atmosphäre, die auf Gleichschaltung und Anpassung der An-

waltschaft und ihrer Standesorganisation gerichtet war. In dieser Situation beschloss der Vorstand der Berliner Anwaltskammer am 28.3.1933, dass „sämtliche Mitglieder“ mit Rücksicht auf die politische Entwicklung ihr Amt zur Verfügung stellen³.

Die „Wahl“ des neuen Vorstandes fand am 22.4.1933 statt. Über Verlauf und Ergebnis ging ein Bericht⁴ an Roland Freisler, damals Ministerialdirektor im preußischen Justizministerium. Mehr als 700 Anwälte nahmen an der Versammlung teil, die vom neuen Vorsitzenden der Kammer, Neubert, in „Parteiuniform“ geleitet wurde. Das von Angst und Hysterie geprägte Klima der Zusammenkunft lässt sich bereits daran erkennen, dass es keiner wagen konnte, gegen die einschüchternde Anwesenheit von 300 „Zuhörern“, allesamt in SA-Uniform, zu opponieren. Die Wahl wurde in „Abänderung der Geschäftsordnung durch Zuruf ohne Aussprache in einem Wahlgang vorgenommen“. Die „gemeinschaftliche Liste“ der NSDAP sei mit zwei Gegenstimmen gewählt worden. Die Versammlung hätte eine halbe Stunde gedauert. Über die Zusammensetzung des neuen Vorstandes wurde mitgeteilt: 24 Vorstandsmitglieder gehören der NSDAP an oder stehen ihr nahe, 6 Mitglieder gehören zum „Stahlhelm“ oder zur DNVP und 3 Mitglieder könnten als rechts stehend gelten. Unter den neuen Vorständen waren 6 Anwälte, die auch dem alten Vorstand angehört hatten.

* Der Beitrag wäre ohne die Unterstützung und weiterführenden Hinweise des Geschäftsführers der Kammer, Hans-Joachim Ehrig, nicht möglich gewesen. Ihm gilt mein besonderer Dank.

1 Wenn noch viele Jahre später ein Vorsitzender Richter seinem Referendar respektvoll zuraunte „Heute kommt Rechtsanwalt Wergin“, belegt auch dies das besondere Ansehen W.s in der Berliner Rechtspflege. Vgl. Gerhard Jungfer, Die Rechtsanwaltskammer Berlin von ihrer Wiedergründung im Jahre 1945 bis heute, in: Jungfer/König, 125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin (Festschrift), Berlin 2006, S. 28.

2 Angelika Königseder, Recht und nationalsozialistische Herrschaft, Berliner Anwälte 1933-1945, Bonn 2001, S. 20ff.

3 Ebenda, S. 67 und Jungfer/König, Festschrift, aaO, S. 230.

4 Schreiben des (neuen) Vorsitzenden Reinhard Neubert namens des Vorstandes der Anwaltskammer Berlin an das Preußische Justizministerium vom 22.4.1933, BAB DP1 SE 812, dokumentiert: Königseder, aaO, S.251f. und Jungfer/König, Festschrift, aaO., S. 233. Die nachfolgenden Angaben sind diesem Bericht entnommen.

Welche Motive die Mitglieder des vorherigen Vorstandes hatten, dem Rücktrittsbeschluss zuzustimmen, wäre anwalts-geschichtlich durchaus von Interesse. Eine Motivanalyse könnte beispielsweise dazu beitragen, die Arbeit der Vorstände der Berliner Anwaltskammer während der Hitlerdiktatur und der ersten Nachkriegsjahren zu erhellen. Von Bedeutung ist vor allem, ob und in welchem Maße es Kontinuität oder Diskontinuität im Denken und Handeln gab und wie sich dies auf die berufspolitische Arbeit auswirkte.⁵

Dass der Beschluss des Vorstandes, geschlossen zurückzutreten, den Weg für ein folgenschweres Revirement in der Führungsebene der Berliner Anwaltschaft freimachen würde, musste in der gegebenen Situation allen Vorstandsmitgliedern klar gewesen sein.⁶ Die Bedrängnis, in die die jüdischen und demokratisch gesinnten Anwälte in den ersten Monaten des Jahres 1933 immer mehr gerieten, war mit Händen zu greifen. Und wenige Wochen vor dem fraglichen Beschluss hatte der Kammervorstand beim preußischen Innenminister gegen die Festnahme der Rechtsanwälte Alfred Apfel, Ludwig Barbasch und Hans Litten protestiert. Bemerkte wurde, der Brief sei keineswegs aus Sympathie für die kommunistische Partei verfasst worden. Weiter hieß es, man schreibe aus dem Wunsch heraus zu verhüten, „dass durch die Verhaftung der Anwälte auch ihre Auftraggeber und damit letzten Endes die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigt werden konnten; daneben leitet uns die Absicht, falls etwa ein un-

serer Aufsicht und unserer Fürsorge un-terstellter Anwalt irrtümlich in den Verdacht staatsfeindlicher Bestrebung geraten sein sollte, zu helfen.“⁷

1933 „aus dem Amt entfernt“

Was W. betrifft, so erwähnte er nur indirekt und mit einer umschreibenden Formulierung den Beschluss in einem nach dem Zweiten Weltkrieg verfassten Lebenslauf. Er schrieb: „Aus diesem Amt (gemeint ist seine Mitgliedschaft im Vorstand – M.M.) wurde ich bei der Auflösung und Umbildung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin 1933 entfernt.“ Eine Aussage, die gleichermaßen interpretationsfähig wie interpretationsbedürftig ist. Diese Interpretation kann aber nicht abgekoppelt vom biografischen Umfeld W.s erfolgen. Zum einen ist auf W.s rechtspolitische Sozialisation in der Weimarer Republik hinzuweisen. W. war Mitglied der Demokratischen Partei, die dem aufsteigenden Nationalsozialismus kritisch gegenüber stand. Als die Existenz der Weimarer Republik auf der Kippe stand, wählte er im November 1932 nach eigenem Bekunden die SPD.⁸ Dies geschah in der Annahme, damit die antinazistischen Kräfte zu stärken und der NSDAP den Weg zur Macht verstellen zu können.

Zum anderen lehnte es W., trotz mehrfacher Aufforderung, ab, in die NSDAP einzutreten. Daraufhin verlor er 1934 seinen Justitiarposten bei den Berliner Verkehrsbetrieben.

Nach dem Machtantritt der Nazis vertrat W. Mandanten, die aus politischen oder rassistischen Gründen verfolgt wurden. Dass er die Interessen jüdischer Mandanten vertrat, trug ihm ein Disziplinarverfahren ein, das der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund (NSRB), dem er einige Zeit vorher beigetreten war, gegen ihn anhängig gemacht hatte. Das Verfah-

ren wurde jedoch aufgrund einer Amnestieverordnung eingestellt.

Welche Gründe W. hatte, in den NSRB einzutreten, ist unklar. Die Vermutung liegt nahe, dass er nach der Ablehnung, in die NSDAP einzutreten, diesen Schritt aus Gründen des beruflichen Selbstschutzes gehen musste. Unmittelbar nach der Machtübernahme Hitlers wurde der Druck auf Rechtsanwälte erhöht, dem NSRB beizutreten. In den Augen der Nazis galt die Mitgliedschaft in dieser Vereinigung als das Mindeste an Loyalitätsbezeugung der im Rechtsbetrieb des Dritten Reiches Tätigen. Offiziell wurde der NSRB als juristische Berufsorganisation dargestellt, die jene vereinigte, die im Reich „Arbeit am Recht“ leisteten.

Wahlverteidiger Bonhoeffers

Dass W. wegen der Vertretung jüdischer Mandanten in politische Bedrängnis geriet, die in jenen Zeiten rasch und unumkehrbar zur existenziellen Bedrohung werden konnte, entmutigte ihn nicht, weiterhin politisch schwierige Mandate zu übernehmen. Zwei Beispiele: W. verteidigte als Wahlverteidiger Dietrich Bonhoeffer vor dem Reichskriegsgericht⁹. Auch beriet W. die Schweizer Gesandtschaft in Schutzmachtangelegenheiten und übernahm in ihrem Auftrag die Verteidigung von britischen Kriegsgefangenen vor deutschen Kriegsgerichten. Ein Umstand, dem in den Augen der Justizoffiziere der Alliierten Kommandantur besonderes Gewicht zukam, als sie über den beruflichen Einsatz W.s zu entscheiden hatten. Zutreffend hieß es deshalb später, es wäre selbstverständlich gewesen, dass sich „nach dem Zusammenbruch die Blicke der neuen Justiz auf einen solchen Mann richteten“¹⁰.

(wird fortgesetzt)

5 Der Vorstand der RAK Berlin hat sich der geschichtlichen Verantwortung gestellt und jüngst zu dieser Fragestellung einen Ausschuss eingesetzt. Nach einer ersten Analyse war unter den Mitgliedern des ersten Nachkriegsvorstandes ein Anwalt, der der NSDAP angehörte, ein anderer war beim SA-Landsturm gewesen. Neun waren Mitglieder des Rechtswahrerbundes. Sieben Mitglieder waren aus politischen oder rassistischen Gründen in den Jahren der Hitlerdiktatur verfolgt oder Repressalien ausgesetzt gewesen.

6 Eine andere Deutungsmöglichkeit findet sich bei Krach. Er schreibt, vielleicht hätten die Vorstandsmitglieder geglaubt, mit einem frühzeitigen Rücktritt und anschließenden Neuwahlen die neuen Machthaber zufrieden stellen zu können. Tillmann Krach, Rechtsanwältinnen in Preußen, München 1991, S. 216.

7 Schreiben von Ernst Wolff vom 3.3.1933 namens des Vorstandes der Anwaltskammer Berlin an das Preußische Innenministerium, Geheimes Preußisches Staatsarchiv Berlin Rep. 84a Nr. 20155, dokumentiert: Königseder, aaO., S. 67 und Jungfer/König, Festschrift, aaO., S. 226.

8 Diese und die folgenden Angaben nach Mitteilungen W.s in verschiedenen Fragebögen von 1945/1947, Landesarchiv Berlin (LAB) Rep. 068 Nr. 3926.

9 Dem nachdrücklichen Engagement Gerhard Jungfers ist es zu verdanken, dass eine mit handschriftlichen Korrekturen und Ergänzungen versehene Durchschrift der unter dem 29.4.1944 von W. für Bonhoeffer verfassten Verteidigungsschrift an das Reichskriegsgericht erhalten blieb. Die Schrift konnte jetzt in das Archiv der RAK Berlin eingegliedert werden.

10 Anwaltsblatt 1965, 303.

BRAK für absolutes Abhörverbot in Anwaltskanzleien

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in einer Pressemeldung vom 27.10.2009 die Vereinbarung der Regierungskoalitionen zum anwaltlichen Berufsgeheimnisschutz begrüßt. CDU und FDP haben sich im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, die Strafprozessordnung so zu ändern, dass künftig nicht mehr nur Strafverteidiger, sondern alle Rechtsanwälte vor Abhörmaßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung Dritter geschützt sind. Die gesetzliche Differenzierung, die von der Vorgängerregierung erst vor zwei Jahren eingeführt wurde, soll deshalb nach dem Willen der Koalitionsparteien wieder aufgehoben werden.

Axel C. Filges, Präsident der BRAK, bringt in der Presseerklärung seine Freude darüber zum Ausdruck, dass die anwaltliche Zwei-Klassen-Gesellschaft wieder abgeschafft werde.

EuGH zur freien Anwaltswahl bei Rechtsschutzversicherungen

Der EuGH hat in der Rechtssache C-199/08 am 10. September entschieden, dass sich ein Rechtsschutzversicherer in dem Fall, dass eine größere Anzahl von Versicherungsnehmern durch dasselbe Ereignis geschädigt ist, nicht das Recht vorbehalten kann, selbst den Rechtsvertreter aller betroffenen Versicherungsnehmer auszuwählen.

Dem Urteil lag ein Vorabentscheidungsverfahren in einem Rechtsstreit zwischen einem österreichischen Staatsangehörigen und der UNIQA Sachversicherung AG zu Grunde. Der Versicherungsnehmer hatte nach der Insolvenz eines Wertpapierdienstleisters, durch die auch weitere Versicherungsnehmer der UNIQA geschädigt wurden, einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung im Konkursverfahren gegen den Wertpapierdienstleister beauftragt. Unter Berufung auf die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutzversiche-

Klageerhebung per E-Mail?

Online-Interview mit Vorstandsmitglied Dr. Andreas Köhler

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 09.07.2009 (16 K 572/09 E) entschieden, dass eine Klageerhebung per E-Mail wirksam erfolgen kann, ohne dass der E-Mail eine qualifizierte digitale Signatur beigelegt war.

Fragen zu dieser Entscheidung beantwortet Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Andreas Köhler, Vorstandsmitglied der RAK Berlin unter www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 15.10.2009.

Dr. Köhler kommt zu dem Ergebnis, dass ein Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur bei fristwahrenden E-Mails (vorab per E-Mail, Original folgt), nicht besteht.

Darüber hinaus schildert er, inwiefern bundesweit auf elektronischem Weg Klage erhoben werden kann.

rer lehnte die UNIQA eine Kostenübernahme ab. Diese sahen vor, dass in Fällen von Sammelklagen oder Musterprozessen die Versicherung einen Rechtsvertreter bestimmen kann. Der Versicherungsnehmer wandte dagegen ein, dass eine solche Klausel nicht mit der Richtlinie 87/344/EWG des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherungen vereinbar und deswegen unwirksam sei.

Gegen die Auffassung der UNIQA AG sprechen nach Ansicht des EuGH vor allem systematische Überlegungen. Viele Vorgaben der Richtlinie würden, wenn man dieser Ansicht folgte, bedeutungslos werden. Zudem solle durch die Richtlinie ein umfassender Schutz des Versicherungsnehmers gewährleistet werden.

Die Entscheidung findet sich unter <http://curia.europa.eu>

3. Berliner Symposium zur Gerichtlichen Mediation am 21. Januar 2010

Zusammen mit dem Präsidenten des Landgerichts Berlin und der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) lädt die Rechtsanwaltskammer Berlin zum 3. Berliner Symposium zur Gerichtlichen Mediation am 21.01.2010 in die Räume des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. in Berlin, Voltairestr.1, ein.

Das Seminar bietet ein sehr vielseitiges Programm. Ab 9.30 Uhr dauert jeder Programmpunkt nicht länger als 30 Minuten: Zu Beginn streiten RA Guido Rasche, Münster, und Richter am LG Berlin Dr. Robert Maiazza über die Frage: **“Gerichtliche Mediation - nein danke?!”**. Anschließend referiert Dr. Heinrich Zwanzger, Terraklis GmbH, über einen Fallvergleich gerichtlicher/außergerichtlicher Mediation.

Professorin Ulla Gläßer, Europa-Universität, und Prof. Reinhard Greger von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg berichten über den **Nutzen und den Mehrwert Gerichtlicher Mediation**. Über Modelle der gerichtlichen Verweisung an außergerichtliche Mediatoren in Polen berichten Jolanta Zagajewska, Richterin und Mitarbeiterin des Polnischen Ministeriums für Justiz und Manuela Plizga-Jonarska, Mediatorin am Kreisgericht Wroclaw, unter der Überschrift: **“Dürfen wir Sie herausbitten?”**.

Rechtsanwalt Michael Plassmann, Vorstandsmitglied und Mediationsbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Berlin wird vor der Mittagspause vortragen zu **“Gerichtlich, gerichtsnah oder außergerichtlich - wie aus Solisten ein Orchester werden könnte”**.

Zwischen 14 und 16 Uhr werden sechs unterschiedliche Arbeitsgruppen angeboten, deren Themen sich im vollständigen Programm unter www.rak-berlin.de in Aktuelles/Termine finden.

Es wird um **Anmeldung bis zum 08.01.2010** gebeten. Die Teilnahmegebühr beträgt 45,- €.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Ausgebucht: **Italienisch in der Anwaltskanzlei** (17.11. und 24.11.09), **Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** (25.11.09). **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der RAK, Littenstr. 9, 10179 Berlin, stattfindet. Die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Freitag, 20.11.2009 , 13.30 - 18.30 Uhr, RAK 40,- €, Üwsg: <u>ZwangsvollstreckunR 20.11.09</u>	Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach	Zwangsvollstreckungspraxis Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a.
Freitag, 27.11.2009 , 14-18 Uhr, RAK, 40,-€, Üwsg: <u>RA, Mandant und RSV am 27.11.09</u>	RAuN Wolfgang Gustavus und RA Michael Rudnicki, Vorstand RAK Berlin	Der Rechtsanwalt, der Mandant und sein Rechtsschutzversicherer Die Begründung und Abwicklung eines Mandatsverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung eines Rechtsschutzversicherers auf Seiten des Auftraggebers. (Eine Orientierung für Berufsanfänger)
Montags, 30.11.09 und 07.12.09 jeweils 14 - 18 Uhr; RAK Berlin, 50,- € (insges.), Überweisung: <u>Steuerliche Belange ab 30.11.2009</u>	RA Nobert Ellermann, Björn Ahrens, Christine Seyerlein-Busch, alle Steuerberater	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei für Berufsanfänger Teil 1 am 30.11.2009: <u>Die Umsatzsteuer</u> ; (StB Ahrens) Teil 2 am 07.12.2009: <u>Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer</u> (StBin Seyerlein-Busch, RA und StB Ellermann)
Dienstag, 01.12.2009 , 15 - 18 Uhr, RAK, 30,-€ Üwsg: <u>Existenzgründung am 01.12.09</u>	RAuN Wolfgang Gustavus, Finanzber. Jörg Schröder, Stb. Frank Staenicke	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig?
Freitag, 04.12.2009 , 14 - 18.30 Uhr, RAK, 50,- €, Überweisung: <u>RVG 2009 am 04.12.09</u>	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons., Vors. Gebührenreferentenkonferenz	RVG 2009 (auch für Berufsanfänger) Neue Rechtssprechung, Gesetzesänderungen, neue Entwicklungen beim Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, erste Erfahrungen mit dem neuen Recht der Vergütungsvereinbarung einschließlich der Erfolgshonorarvereinbarung.
Donnerstag, 10.12.09 , 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überwsg: <u>Personalvertretung am 10.12.09</u>	Vorsitz. Richter am VG Johann Weber, Vorsitzender einer Personalvertretungskammer	Seminar Personalvertretungsrecht In diesem Seminar soll ein einführender Überblick über das Personalvertretungsrecht des Landes Berlin und des Bundes vermittelt werden. Anhand von Streitfällen aus der gerichtlichen Praxis werden Probleme erörtert, die für die anwaltliche Beratung von Bedeutung sein können.
Freitag, 12.02.2010 , 14-18 Uhr, RAK Berlin, 50,- €; Üwsg.: <u>BankR 12.02.10</u>	Richter am Landgericht Dr. Bernhard Dietrich, Berlin	Seminar zum privaten Bankrecht 2010 - Kapitalanlagefinanzierung und Anlageberatung - Programm siehe www.rak-berlin.de in <i>Aktuelles/Termine</i>

Stempel

Anmeldung: Zur Fortbildung am _____ melde ich an:

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist. Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben für die Veranstaltung angegebenen Stichworts. Bitte geben Sie für den Fall kurzfristiger Änderungen Ihre Email-Adresse an:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9
10179 Berlin
Fax-Nr. 306 931 - 99

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23**1. Berufsausbildung/
Zwischenprüfung**PrüfungsterminDie Zwischenprüfung findet am Montag,
25.01.2010 statt und beginnt um 8.30
Uhr.PrüfungsorteAuszubildende des OSZ II Potsdam:
Seminaris Seehotel Potsdam
An der Pirschheide 40, 14471 PotsdamAuszubildende des OSZ Cottbus:
OSZ 2 Spree-Neiße
Makarenkostr. 8/9, 03050 CottbusAuszubildende des OSZ Neuruppin:
Oberstufenzentrum
Ostprignitz-Ruppin
Alt-Ruppiner Allee 39,
16816 NeuruppinEs wird gebeten, die Auszubildenden
über den Inhalt dieser Mitteilung zu un-
terrichten.Die Anmeldung zur Zwischenprüfung
und die Einzahlung der Prüfungsgebühr
hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin
zu erfolgen.Die Prüfungsgebühr in Höhe von **85,00 €**
ist auf das Konto der Rechtsanwalts-
kammer bei derBrandenburger Bank
Kontonummer: 60 50 000
Bankleitzahl: 160 620 73

zu überweisen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung
zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu
entnehmen.**2. Zulassungen und Aufnahmen im
Kammerbezirk Brandenburg****RA Carsten Gondolatsch**c/o RA Dr. Becker & Partner
Am Neuen Garten 19, 14469 Potsdam**RAin Nadine Busch**c/o RAe Lohlein & Koll.
Hevellerstraße 8, 14776 Brandenburg**RAin Alina Miethling**

Goethestraße 17, 14612 Falkensee

RA Steffen Dietzel

Kastanienallee 7, 14548 Caputh

RA Dr. Christian Jäkel

Berliner Straße 37, 15907 Lübben

RA Albrecht MeiskeE.-Thälmann-Str. 80,
15374 Müncheberg**RAin Sandra Szabó**

Börnicker Chaussee 1, 16321 Bernau

RA David Bode

Breitscheidstraße 54, 16321 Bernau

RAin Melanie Schwandtkec/o Wollmann & Koll. GmbH
Bahnhofstraße 31, 17268 TemplinIHRE ANZEIGE FÜR DAS
KÖNNEN SIE PER
ODER NOCH BESSER PER E-MAIL
AUFGEBEN.**BERLINER ANWALTSBLATT**

Fax (030) 833 91 25

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE**ANZEIGENSCHLUSS IST JEWEILS AM 25. DES VORMONATS****CB-VERLAG CARL BOLDT**

POSTFACH 45 02 07 · 12172 BERLIN · TELEFON (030) 833 70 87 · FAX (030) 833 91 25

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE · WWW.CB-VERLAG.DE

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Reparatur durch Fachwerkstatt ist wertbildendes Merkmal

Die Reparatur eines Kfz in einer Markenwerkstatt ist ein wertbildendes Merkmal, das zur Abrechnung von entsprechenden Stundenverrechnungssätzen auch bei der fiktiven Schadensermittlung berechtigt. Der Verweis des Versicherers auf eine freie, günstigere Werkstatt ist nicht statthaft. (Leitsätze des Bearbeiters)

In einem Prozess eines Unfallgeschädigten gegen einen Haftpflichtversicherer ging es um die Erstattung von Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Grundlage des Anspruchs waren nicht die tatsächlich entstandenen Kosten sondern die fiktiven Reparaturkosten, die ein Schadensgutachten auswies. Das Gutachten berücksichtigte die Reparaturkosten, die in einer markengebundenen Fachwerkstatt angefallen wären, was dem Versicherer missfiel. Er wies den Geschädigten auf die Reparaturmöglichkeit einer freien, günstigeren Werkstatt hin. Unter Berücksichtigung des Porsche-Urteils des BGH entschied das Amtsgericht Mitte, dass der Geschädigte - auch bei fiktiver Schadenberechnung - die Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstatt ersetzt verlangen kann. Diese Rechtsauffassung sei trotz entsprechender Kurzbezeichnung des BGH-Urteils nicht auf Automarken der Oberklasse beschränkt. Eine andere Auffassung, wie sie die Haftpflichtversicherer gelegent-

lich zu vertreten versuchten, entspräche einer Klassenjustiz nach Automarken und verstieße gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Das Schadensgutachten könne ausdrücklich die Stundenverrechnungssätze mehrerer Fachwerkstätten berücksichtigen. Ein Erfordernis, sich nur an den Kosten einer bestimmten Werkstatt zu orientieren, gebe es nicht.

Der Verweis auf eine freie Werkstatt sei nicht statthaft. Der Geschädigte habe Anspruch auf vollständige Beseitigung des entstandenen Schadens. Insofern das Fahrzeug in Bereichen beschädigt sei, die vorher im werkseitig ausgelieferten Zustand waren, so könne der Schaden nur durch eine markengebundene Fachwerkstatt beseitigt werden. Die Reparatur in einer Markenwerkstatt sei am Markt ein wertbildender Faktor, der beispielsweise mit der Scheckheftpflege verglichen werden könne. Auch Alter und Laufleistung eines Fahrzeuges seien für die Frage nach der Wahl der Werkstatt irrelevant. Vorteile, die durch eine Reparatur eines alten Fahrzeuges entstünden seien nach den altbewährten Grundsätzen des Abzuges „neu für alt“ auszugleichen.

Im Übrigen, so das AG Mitte, sei es gerichtsbekannt, dass die Auswahl von freien Werkstätten durch Haftpflichtversicherer der Manipulation der Gerichte diene. Die vom Versicherer ins Feld geführten günstigeren Stundenätze würde oft nur bestimmten Kunden - u.a. den Versicherern - eingeräumt. Das Amtsgericht ließ auch den Einwand nicht gelten, der Geschädigte berei-

chere sich bei fiktiver Abrechnung der teuren Stundensätze der Markenwerkstatt. Eine derartige Argumentation verkenne, dass es nicht zwei verschiedene Arten von Schäden - einen fiktiven und einen realen - sondern nur zwei Arten der Schadensermittlung gebe. Wenn der Schaden einmal rechtskräftig festgestellt sei, sei es egal, ob er auf konkrete oder fiktive Art und Weise berechnet sei. Beide Arten seien nach dem Gesetz zulässig.

Zum Abschluss kritisierte das AG Mitte den Teil der Begründung des Porsche-Urteils, mit dem Haftpflichtversicherer gern argumentieren, die Mehrheit verstehe das BGH-Urteil falsch. Bei den betreffenden Passagen handele es sich „um sog. obiter dicta, die wie - BGH-Entscheidungen auch sonst - nicht bindend sind. Anscheinend wollte die Vorsitzende des VI. Zivilsenats mal wieder eine so genannte ‚Segelanweisung‘ er-

Anwaltsfortbildung in Berlin

Fachanwalts-Lehrgänge	Beginn / Ende
Sozialrecht	11.02.2010 - 03.07.2010
Medizinrecht	Herbst 2010
Fortbildung nach § 15 FAO	
§ 15 FAO	
Familienrecht	
▶ Chancen und Haftungsrisiken beim neuen Versorgungsausgleich	19.03.2010
Insolvenzrecht	
▶ Tätigkeit eines Treuhänders	27.11.2009
Medizinrecht	
▶ Arzthaftungsrecht Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung	04.12.2009
Sozialrecht	
▶ Sozialrecht SGB IV - XII Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung	27.11.2009
▶ Arbeitsförderung SGB II + III Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung	28.11.2009
Beide Seminare kombinierbar	
Weitere Informationen: www.anwaltsfortbildung.de	
Info-Hotline 07066 - 90 08 0	
 ARBER-Verlag GmbH Anwaltsfortbildung	
Tel. 07066 - 90 08 0 • Fax 07066 - 90 08 22	

teilen - was angesichts des heftigen Streits der aufgrund der Unklarheiten entstanden ist, offensichtlich gründlich ‚in die Hose gegangen‘ ist.“

(Anm. d. Bearb.: Mit ähnlicher, aber kürzerer Begründung entschied das AG Mitte einen weiteren Fall zugunsten des Geschädigten, Az.: 3 C 3018/09).

AG Mitte, Urteil vom 23.06.2009 – Az.: 111 C 3137/08

*(ingesandt von
RA Christoph Wuttke, Berlin)*

Eigener Streitwert für Antrag auf Zutrittsgewährung

Wird neben dem Antrag auf Duldung von Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten ein eigener, zeitlich konkret bestimmter Antrag auf Gewährung des Zutritts zur Wohnung für Vermessungs- und Planungsarbeiten gestellt, so kann dieser Antrag einen eigenen Streitwert haben. (Leit-satz des Bearbeiters)

Im Rahmen einer Klage auf Duldung von Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten wurde der beklagte Mieter auch auf Gewährung des Zutritts zu den Mieträumen an zwei Tagen für Vermessungs- und Planungsarbeiten in Anspruch genommen. Für diesen zweiten Klageantrag ermittelten die Klägeranwälte einen eigenen Streitwert. Bei der Kostenfestsetzung wurde dieser Streitwert vom Landgericht Berlin allerdings nicht berücksichtigt. Das per Streitwertbeschwerde angerufene Kammergericht sah dies anders. Nach Auffassung des KG-Senats kommt dem Anspruch auf Zutrittsgewährung neben dem Duldungsanspruch eine eigenständige prozessuale Bedeutung und ein eigener Wert zu. Richtig sei, dass der Verurteilung zur Duldung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eine vollstreckbare Verpflichtung zu einem Tun (hier: Zutrittsgewährung für Vermessungsarbeiten) nach § 890 ZPO beinhalten kann. Hier habe der Kläger allerdings Zutritt für einen ganz konkreten, vorher bestimmten Zeitraum verlangt. Dies gehe über die allgemein gehaltene und nach § 890 ZPO vollstreckbare Duldungsverpflichtung hinaus. Diesem konkreten Begehren sei demnach auch wertmäßig eine eigene Bedeutung beizumessen, da diese zeitlich konkret bestimmte Verpflichtung nach Auffassung des KG auch separat nach §§ 887, 888 ZPO vollstreckbar wäre. Jedenfalls sei der gesonderte Klageantrag geeignet, etwaigen Unwägbarkeiten bei der Durchsetzung des Duldungsanspruchs im Rahmen der Vollstreckung für die Planungs- und Vermessungsarbeiten durch Erstreiten eines konkreten Titels vorzugreifen und insoweit Streit im Rahmen der Vollstreckung zu vermeiden, woraus sich ein eigenständiger Wert des Antrags ergebe. Das KG setzte für den Wert 1/12 des Streitwertes des Anspruchs auf Duldung der Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten an.

KG, Beschluss vom 22.08.2009 – Az.: 22 W 47/09

(Eike Böttcher)

BITTE BEACHTEN SIE DIE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR 2010:

DIE AUSGABE 1-2/2010 DES **BERLINER ANWALTSBLATT**
ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE IM FEBRUAR 2010.

**DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE
DESHALB BITTE RECHTZEITIG
IHRE ANZEIGE NOCH
IN DER DEZEMBER-AUSGABE 2009**

**ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 12/2009
IST AM 30. NOVEMBER 2009**

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 1-2/2010
IST AM 25. JANUAR 2010

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 · 12172 BERLIN
TELEFON (030) 833 70 87 · FAX (030) 833 91 25
MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

§ 15a RVG und die Altfälle: KG widerspricht OLG Stuttgart

Die Anrechnungsvorschrift des § 15a RVG ist auf die Altfälle nicht anwendbar, bei denen der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor Inkrafttreten der Vorschrift erteilt wurde. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Verfahren, dass in zweiter Instanz durch Vergleich beendet wurde, stritten die Anwälte noch um die Kostenquote. Der Klägeranwalt war mit der Sache bereits vorprozessual befasst. Für die erste Instanz brachte er gleichwohl eine 1,3 Verfahrensgebühr in Ansatz, was der Beklagtenvertreter allerdings nicht akzeptieren wollte. Er vermisste die Anrechnung der vorprozessualen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr (hier: 0,65 Gebühr), während der Klägervertreter den vollen Ansatz im Hinblick auf den neuen § 15a RVG für rechtmäßig erachtete. Das Kammergericht schloss sich der Ansicht des Beklagtenvertreters an und kürzte die Verfahrensgebühr um die vorprozessual entstandene Geschäftsgebühr. Diese Praxis beruhe auf der gefestigten

Rechtsprechung des BGH, die eine Anrechnung bei Gegenstandsgleichheit vorsehe. Die Einführung von § 15a RVG ändere daran nichts, denn gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 RVG sei die Vergütung nach dem bisherigen Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 15 RVG vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung erteilt worden sei. Anders als das OLG Stuttgart, dass § 15a RVG auf sogenannte Altfälle anwenden will (siehe Berliner Anwaltsblatt 2009, Seite 312), könne man auch nicht zu der Auslegung kommen, dass in § 15a RVG keine Gesetzesänderung, sondern lediglich eine Klarstellung der schon immer geltenden Rechtslage zu sehen sei. Der Gesetzgeber habe die Einführung von § 15a RVG ausdrücklich mit dem Verständnis des Bundesgerichtshofs von der Anrechnungsvorschrift begründet, welches zu unbefriedigenden Ergebnissen führe. Den Parlamentariern zufolge sei die hälftige Anrechnung der Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Vertretung auf die Verfahrensgebühr für die Vertretung im Prozess dafür verantwortlich, dass eine kostenbewusste Partei die außergerichtliche Einschaltung eines Rechtsanwalts ablehnen und ihm stattdessen sofort Prozessauftrag erteilen müsste. Darüber hinaus war der Gesetzgeber der Ansicht, dass das Kostenfestsetzungsver-

Senden Sie uns interessante Urteile und Beschlüsse für die Veröffentlichung im Berliner Anwaltsblatt.

Jede veröffentlichte Entscheidung wird mit 15,- Euro für den Einsender belohnt.

fahren ohne § 15a RVG mit einer materiell-rechtlichen Prüfung belastet werde, soweit Rahmengebühren anzurechnen seien. Diese Begründung spreche gerade gegen eine bloße Klarstellungsfunktion von § 15a RVG. Vielmehr habe der Gesetzgeber mit der Neuregelung den Zweck verfolgt, die von ihm nicht bedachten Auswirkungen der Anrechnungsvorschriften für die Zukunft zu korrigieren. Dies zeige sich auch daran, dass der Gesetzgeber davon abgesehen hat, eine von § 60 Abs. 1 Satz 1 RVG abweichende Überleitungsregelung zu treffen.

KG, Beschluss vom 10.09.2009 – Az.: 27 W 68/09

(Eike Böttcher)



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

ra-micro 7 und Windows 7 sind da!

und für Berufseinsteiger **die E-F-S Kanzlei-Gründer-Finanzierung**
für alle Anwälte innerhalb der ersten zwei Zulassungsjahre

ra-micro 7 + DASD-Eintrag - 12 Monate lang **KOSTENLOS**



Windows 7 &
ra-micro 7
vorinstalliert

Extra-Bonus für Schnellentschlossene:
1 Lenovo S 12 Netbook
(solange der Vorrat reicht)

Vom 22. Okt. –
bis 31. Dez. 2009

Bei Ihrer RA-MICRO Berlin Mitte GmbH











© 2009 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

DEUTSCHER ANWALTSVERBAND

20 Jahre Mauerfall – „Die neuen Herren“ oder: Wie Ostdeutsche mit der gewonnenen Freiheit umgehen

Dr. Stephan Wohanka

„... höre [ich] das Gerede über ‚marode‘ DDR-Betriebe und die Unfähigkeit sozialistischer Wirtschaftsführung, dann kann ich nur zornig werden und weiß, dass uns die neuen Herren Lebensleistung ausreden wollen“. Das schrieb ein früherer DDR-Bürger und bringt damit das Empfinden vieler, vor allem älterer Ostdeutscher 20 Jahre nach dem Mauerfall zum Ausdruck, nicht in der Bundesrepublik Deutschland angekommen zu sein, sich diffamiert, ja ihrer „Lebensleistung“ beraubt zu fühlen.

Damit ist das Thema umrissen – und offenbart etwas zutiefst Irritierendes.

Dem zugrunde liegt, dass der Autor die eigene „Lebensleistung“ an die Existenz der DDR und so an das sozialökonomische System „Sozialismus“ gekoppelt sieht. So liegt nahe, den Systemuntergang mit dem „Untergang“ der eigenen Arbeitsleistungen zu identifizieren – eine Sichtweise, die ich als ebenfalls früherer DDR-Bewohner nicht teile; übrigens mit anderen. Wolfgang Böhmer, zu DDR-Zeiten Mediziner, heute Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt sagt: *„Die persönliche Lebensleistung ist etwas, worauf man unter unterschiedlichsten politischen Bedingungen immer stolz sein kann. Wenn die persönliche Lebensleistung nur an der Leistung des Staates und seinen Eigenschaften gemessen wird, tut man dem einzelnen oft Unrecht“*. Danach täte sich der Schreiber der Eingangszeilen selbst Unrecht.

Diese Zeilen offenbaren ein subjektives Empfinden im politischen Hier und Heute. Das Irritierende daran: *Neue Herren?* Warum überhaupt *Herren?* Die Worte deuten eine absonderliche, verräterische Unterwürfigkeit an. Und eröffnen Einblicke in einen bedenklichen Bewusstseinszustand: Wenn es *neue Herren* gibt, dann muss es *alte* gegeben haben! Wäre es anders, käme der Begriff „Herren“ gar nicht ins Spiel; man muss

ihn *früher* verinnerlicht haben, soll er heute als Argumentationsmuster dienen. Damit ist klar, dass sich „alten Herren“ auf die untergegangenen DDR beziehen müssen; worauf sonst? So tritt unabhängig von der politischen Form „DDR“ oder „BRD“ das Phänomen der „Unterwürfigkeit“ auf; deshalb, weil „Herren“ nur Herren sind im Verhältnis zu „Knechten“.

Dass das Gefühl heutiger Benachteiligung aus einem Minderwertigkeitskomplex der neuen Bundesbürger gegenüber den alten herrührt, ist auch richtig. Umfragen belegen, dass sich 18 Prozent der Menschen in den neuen Ländern der Unterschicht zuordnen, während dies in den alten Ländern nur drei Prozent tun.

Jedoch - das Problem liegt tiefer: In der DDR war die „Machtfrage“ und damit die Unterordnung unter das „System“ die alles entscheidende! Da kannten die Machthaber keinen Spaß – wie Belegen der BStU und Zitaten von Stasi-Chef Mielke zu entnehmen ist. Nicht zu vergessen: Viele vormalige DDR-Bürger respektive ihre Eltern wurden in einer ersten Diktatur sozialisiert – dem Nationalsozialismus. So waren DDR-Bürger durch Erziehung, Sozialisation und Lebenserfahrung an starke Ein- und Unterordnung unter eine „Macht“, unter die Herrschaft der Partei, die „immer recht“ hatte, geprägt.

Zugleich nahm die „Macht“ vieles ab – Entscheidungen, Verantwortung: Man lebte unfrei, aber kommod; der Lebensweg war vorgezeichnet. Ich erinnere mich an eine Reportage in einer Illustrierten über junge Leute – er ist Facharbeiter, sie Studentin der Pädagogik, geheiratet wird im März, der Ehekredit ist schon beantragt, die Neubauwohnung am Einsatzort der Frau angemeldet, ebenso der Trabant, usw. ... All dies affirmierte den Herrschaftsan-

spruch, die politische Macht des Systems. DDR-Bürger waren im diesem Sinne „Knecht“; und sind es offenbar vielfach immer noch.

Der deutsche Jude *Erich Fromm* untersuchte die faschistische Diktatur, wobei ihn – deshalb sind seine Studien hier von Bedeutung und nicht deshalb, um Parallelen zwischen beiden Totalitarismen zu ziehen – deren Psychogramm interessierte. In einem 1941 erschienenen Buch *Escape from Freedom* macht er sich grundlegende Gedanken über die psychologischen Voraussetzungen, Gefährdungen und Chancen von Freiheit und Demokratie.

Im Vorwort schreibt er: *„Die These dieses Buches lautet, dass der moderne Mensch, nachdem er sich von den Fesseln der vorindividualistischen Gesellschaft befreite, die ihm gleichzeitig Sicherheit gab und ihm Grenzen setzte, sich noch nicht die Freiheit - verstanden als positive Verwirklichung seines individuellen Selbst - errungen hat; das heißt, dass er noch nicht gelernt hat, seine intellektuellen, emotionalen und sinnlichen Möglichkeiten voll zum Ausdruck zu bringen. Die Freiheit hat ihm zwar Unabhängigkeit und Rationalität ermöglicht, aber sie hat ihn isoliert und dabei ängstlich und ohnmächtig gemacht. Diese Isolierung kann der Mensch nicht ertragen, und er sieht sich daher vor die Alternative gestellt, entweder der Last seiner Freiheit zu entfliehen oder voranzuschreiten zur vollen Verwirklichung jener positiven Freiheit, die sich auf die Einzigartigkeit und Individualität des Menschen gründet.“*

Der Terminus der „vorindividualistischen Gesellschaft“ verblüfft ob seiner Präzision; er ist der andere Begriff für die kollektivistische Gesellschaft der DDR, die „Sicherheit gab“ und „Grenzen setzte“. Als „ängstlichen und ohnmächtigen“ Individuen ist es manchen Ex-DDR-Bür-

gern weiterhin verwehrt, „voranzuschreiten zu jener *positiven* Freiheit“ – sie traten dagegen die Flucht ins Nostalgische, ins politische Beharren, ins Individuell-Destruktive an. Die eigentlich falsche Übersetzung des englischen Titels „Escape from Freedom“ als „Furcht vor der Freiheit“ geht in diesem Fall gar nicht in die Irre: Es geht heute wie damals um die Furcht vor der „Last der Freiheit“; einer Freiheit, in die die Menschen mit dem Zusammenbruch des Sozialismus zum Teil widerwillig entlassen wurden und mit der sie als „gelernte DDR-Bürger“ nicht oder schlecht umzugehen vermögen: Das „Knechtige“ meldet sich zu Wort; nur: Es fehlen die Schutz gebenden „Herren“, unter deren Fittichen man sich wärmt!

An anderer Stelle sagt Fromm: *„Wenn gleich dieses Buch eher eine Diagnose als eine Prognose [...] bietet, kommt es doch zu Ergebnissen, die unser Handeln beeinflussen können, denn nur wenn wir die Gründe für die totalitäre Flucht vor der Freiheit erkennen, können wir uns so verhalten, dass wir die autoritären Kräfte besiegen.“*

Diese Erkenntnis kommt für einige der hier in Rede stehenden Menschen zu spät. Sie sind zum einen zu alt, um sich zu grundlegend zu ändern; und sie wollen es auch nicht. Zum zweiten ist die Gelegenheit dafür vorbei – denn was hätte „die autoritären Kräfte besiegen“ können? Dazu hätte man durch die Katharsis des Oktober 1989 gehen müssen. Nur eine Teilnahme an dieser „DDR-Revolution“, ein Aufbegehren gegen die damals Mächtigen hätte das „Knechtige“ von diesen Menschen nehmen können. Aber diese Gelegenheit der Selbstbefreiung ist vorbei.

„Vorbei“ – dann könnte man ja die Sache auf sich beruhen lassen. Wenn da nicht Folgendes wäre: „Freiheit – nicht so wichtig, meinten 16- bis 17-Jährige [...]. Jeder dritte ostdeutsche Schüler, aber auch viele im Westen, würden der Freiheit eine soziale Rundumversorgung vorziehen [...] Kein Wunder, haben die

Schüler in Ost wie West doch nur minimalistische Diktatur-Kenntnisse. In der DDR, so sagen vor allem die Schüler im Osten, waren soziale Sicherheit, Schule, Arbeit, Gesundheitswesen besser; jeder Zweite meint, sogar die Umwelt war sauberer, weil es doch viel weniger Straßen und Autos, dafür aber „Sero“ (staatliche Sekundärrohstoffverwertung) gab! Die jungen Leute sehnen sich nach einer sozial verklärten DDR zurück, die es so nie gab ...“.¹

Wird das Misstrauen gegenüber der Freiheit gar vererbt? Jedenfalls ist mit Fromm zu folgern, dass die von ihm beobachteten Fluchtmechanismen aus der Freiheit auch in modernen bürgerlichen Gesellschaften latent vorhanden sind und folglich unsere Demokratie der Gefahr eines – auch durch die Ignoranz geförderten – Abgleitens ins Totalitäre ausgesetzt ist. Dem kann nur dadurch begegnet werden, dass den Menschen die Möglichkeiten eingeräumt werden, ihre potenziellen Fähigkeiten zur Freiheit entwickeln zu können. Politik und Gesellschaft sind gefordert, Bedingungen herzustellen, die diese positive Entwicklung des *Individualcharakters* ermöglichen – ein genuines Anliegen auch für den „Anwalt der Freiheit“, indem er zum einen die – grundgesetzlichen – Freiheitsrechte verteidigt und zum anderen

sich der Lehren aus der Vergangenheit bewusst bleibt! Das Eine hat viel mit dem Anderen zu tun...

Wenn es eine Schlussfolgerung aus den Jubelfeiern zum 20. Jahrestag des Mauerfalles gibt, dann diese!

Der Autor ist wissenschaftlicher Publizist in Berlin

Leserbriefe

Ich lese mit Interesse das Berliner Anwaltsblatt und habe dabei schon allerdhand nützliche Erkenntnisse gewonnen.

Im Zusammenhang mit der elektronischen Signatur sollte jedoch der Hinweis erfolgen, dass dieses Angebot (vorgestellt im Anwaltsblatt 10/2009, S. 380) ausschließlich für die Nutzer von Windows-PC möglich ist; eine Verwendung auf Apple-Computern ist nicht möglich (eigene Erfahrung dazu liegt vor). Bei aller Hochachtung vor dem technischen Service ist es eben doch beachtlich, dass er nicht für alle nutzbar ist.

*Beate Dingler
Rechtsanwältin*

MIT EINER ANZEIGE IM
BERLINER ANWALTSBLATT
SIND SIE BEI ÜBER
15.600 RECHTSANWÄLTEN
IN BERLIN, BRANDENBURG UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE · TEL. (030) 833 70 87

¹ Berliner Zeitung vom 23.01.09.

Büro & Wirtschaft

Elektronischer Rechtsverkehr: Mahnanträge ohne elektronische Signatur

DATEV „Phantasy“ unterstützt Barcode-Verfahren

Seit Dezember letzten Jahres müssen Mahnanträge von Anwälten bekanntlich in maschinenlesbarer Form erstellt werden. Die komfortabelste Variante dafür ist das vollelektronische Verfahren, das



Berliner Institut für Mediation

Familien-Mediation

Interdisziplinäre Weiterbildung mit Hospitation und angeleiteter Mediationspraxis

am

Berliner Institut für Mediation (BIM)

Anerkanntes Ausbildungsinstitut der **Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM)**

Infoabende
jeden ersten Montag im Monat

Einführungsseminar
für den nächsten Ausbildungsgang
22. Januar 2010

Anfragen und Anmeldung :

Mehringdamm 50, 10961 Berlin
Tel 030/86395814 Fax 030/8734830
Mail verein@zif-online.de

eine qualifizierte elektronische Signatur erfordert. Wer allerdings auf die Verwendung einer zertifizierten Signaturkarte verzichten möchte, kann auch das so genannte „Barcode-Verfahren“ nutzen. Dabei erfasst die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt den Mahnantrag in einem Online-Formular, welches nachher ausgedruckt und unterschrieben an das Mahngericht gesandt wird. Dort werden die übermittelten Daten über einen Barcode wieder in elektronischer Form aufbereitet. Bislang mussten die Antragsdaten dazu im Internet neu erfasst werden, auch wenn sie in den Systemen der Kanzlei bereits digital vorlagen.

Die Kanzleisoftware „Phantasy“ der DATEV eG verspricht hier nun eine Erleichterung: Mahnanträge mit Barcodes lassen sich direkt aus dem Programm erzeugen. Dies bietet den Vorteil, dass die Antragsdaten wie Antragsteller, Antragsgegner, Forderungen etc. direkt aus dem System übernommen werden können. Der Barcodeantrag besteht aus einem Anschreiben („Deckblatt“), der Klarschriftdarstellung der Barcode-Seiten und einer oder mehrerer Barcode-Seiten. Das Programm verwendet dafür das gleiche Datensatzformat, in dem der Mahnantrag auch bei Einreichung über das Internet erstellt wird. Die Seiteneinstellungen, Schriften, Barcodeblockgrößen und Spaltengröße sind entsprechend den Vorgaben normiert.

Dazu müssen Nutzer von DATEV „Phantasy“ allerdings einige Einstellungen vornehmen: So ist zunächst eine Kennziffer für den elektronischen Datenaustausch (EDA) in den Kanzleidaten zu hinterlegen. Zudem muss in der Aktenverwaltung eine Akte mit einem Gläubiger (Mandant) und mindestens einem Schuldner (Gegner) angelegt sowie im Forderungskonto eine Forderung für diese Akte erfasst sein. Dazu wird dort die Maßnahme „Mahnbescheid“ angestoßen, aus der sich dann über die Komponente „EDA-Mahnverfahren“ der Barcode-Mahnbescheidsantrag ausfertigen lässt.

Thomas Vetter/ DATEV-Mitteilung

Bücher

Von Praktikern gelesen

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts

Band 3: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

C. H. Beck Verlag
3., neu bearbeitete Auflage 2009.
LXXIII, 1733 S. In Leinen 148,00 EUR,
ISBN 978-3-406-57481-8.



Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) hat das GmbH-Recht die grundlegendsten und tiefgreifendsten Änderungen seit der Novelle von 1980 erfahren.

Nicht unwesentliche Änderungen haben in den letzten Jahren schliesslich auch Änderungen des Aktienrechts, des Bilanzrechts, des Registerrechts und des Steuerrechts mit sich gebracht. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass die Flut der Neuerscheinungen zum GmbH-Recht derzeit kaum mehr zu überblicken ist. Zweifellos eines der Standardwerke zum GmbH-Recht ist das Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, das nunmehr in 3. Auflage erschienen ist. Dem Anspruch einer Gesamtdarstellung folgend behandelt es sämtliche Stadien im Leben der GmbH – von der Gründung bis zur Beendigung – und berücksichtigt ferner das jeweilige Bilanz-, Steuer-, Arbeits-, Insolvenz- und Kartellrecht. Von seiner Zielrichtung her wendet sich das Werk an Praktiker des Wirtschaftsrechts, insbesondere an Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,

Bücher

aber auch an Kaufleute, Fondsverwalter, Treuhänder, Gesellschafter und Geschäftsführer. All diesen kann das Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts nur wärmstens empfohlen werden. Im Vergleich zur Voraufgabe haben die weitreichenden Änderungen im GmbH-Recht eine umfassende Überarbeitung erforderlich gemacht. Diverse Abschnitte – vornehmlich diejenigen, die von den jüngsten Reformen besonders stark betroffen waren, d.h. diejenigen betreffend Entstehung, Kapital und Bilanz – sind gänzlich neu geschrieben worden. Neu aufgenommen wurden zudem detaillierte Ausführungen zur neuen Rechtsformvariante der GmbH, der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), sowie – insbesondere mit Blick auf die zunehmende Internationalisierung der Beratungspraxis – zur kommenden Rechtsform der Europäischen Privatgesellschaft (SPE).

Dr. Jochen Lux, Rechtsanwalt, Berlin

Dr. Wolfdieter Küttner**Personalbuch 2009**

C. H. Beck Verlag,
16. Auflage 2009, 2.784 Seiten mit
Personal-DVD 2009, 119,00 EUR,
ISBN 978-3-406-57812-0



Das bewährte Personalbuch 2009 arbeitet anhand von 400 Stichwörtern die gesamten arbeits- und personalrechtlichen Themen ab. Es findet sich eine umfassende und vernetzte Darstellung der Stichworte aus der arbeitsrechtlichen, lohnsteuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Sicht wieder. Zusätzlich sind die wichtigsten Stichworte zum organisatorischen Betriebsverfassungsrecht verarbeitet.

Das jährlich neu erscheinende Personalbuch ist „das Ei des Kolumbus“. Es ist wie ein Lexikon aufgearbeitet und liefert zu jedem Stichwort die richtige Antwort. Auf diese Weise wird die gewaltige Stoffmenge präzise und übersichtlich verarbeitet. Schnell und sicher sind ver-

schiedenste arbeitsrechtliche Probleme aufgearbeitet. Dabei behält man jederzeit die Übersicht.

Das Personalbuch 2009 hält weiterhin den Standard. Aus diesem Grunde ist es ein unverzichtbarer Begleiter für die tägliche arbeitsrechtliche Praxis.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für Miet-
und Wohneigentumsrecht*

**Klemm, Kornbichler / Löw /
Ohmann-Sauer / Schwarz / Ueber
(Hrsg.)**

**Beck'sches Formularbuch
Arbeitsrecht**

Handbuch

C. H. Beck Verlag
2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2009.
Mit CD-ROM. XXXIV, 1603 Seiten in Leinen
ISBN 978-3-406-57570-9.



Als unverzichtbare Arbeitshilfe ist das Formularhandbuch - jetzt in der 2. Auflage - aus keiner arbeitsrechtlichen Anwaltsbibliothek mehr wegzudenken. Insbesondere die Erweiterung um neue Kapitel z.B. zur „Mitbestimmung auf Unternehmensebene“ oder zur „Compliance im Arbeitsrecht“ sowie die Integration neuer Formulare „Betriebsvereinbarung- Betriebliches Eingliederungsmanagement“ sowie – derzeit mehr als aktuell und für die anwaltliche Praxis wichtig – die „Individualvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit“ ist hier als „benutzerfreundlich“ hervorzuheben. Zudem berücksichtigt die Neuauflage jüngste BAG-Entscheidungen zur AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht sowie die wegweisende EuGH-Entscheidung zu den neuen Grundsätzen der Urlaubsabgeltung und -übertragung bei lang anhaltender Krankheit eines Arbeitnehmers. Als umfangreicher Fundus an Muster- und Formulartexten versehen mit ausführlichen Anmerkungen – verfasst von Praktikern

für Praktiker – ist das Formularhandbuch nur zu empfehlen.

für Praktiker – ist das Formularhandbuch nur zu empfehlen.

*Ina Thimm
Rechtsanwältin / Wirtschaftsmediatorin*

Artur-Axel Wandtke**Urheberrecht**

de Gruyter Lehrbuch, Berlin 2009
2009. XXVIII, 390 Seiten. Broschur.
29,95 EUR
ISBN 978-3-89949-565-2



Ein schönes, kluges Buch. Als Lehrbuch gedacht aber es ist weit mehr. Von den Anfängen des Urheberrechts, den klassischen bis hin zu den modernen Fragen, wie

Urheberrecht und Internet, Softwareschutz, Urhebervertragsrecht, Verwertungsgesellschaften, Einigungsvertrag, Urheberstrafrecht, Internationales Urheberrecht und Kollisionsnormen, wird alles behandelt. Alle Probleme und die entsprechenden Regelungen des Gesetzes und der Theorie werden verständlich dargestellt, der jeweilige historische Hintergrund der Normen aufgezeigt und die herrschende Lehre mit der Rechtsprechung verglichen und diskutiert. Es fordert die Leser zum Mitdenken auf und man kann die Erläuterung zur Rechtsprechung, auch in ihrer Entwicklung, sehr gut für eigene Schriftsätze oder Argumentationen verwenden. Eine sehr übersichtliche, im Text eingebaute Fallsammlung mit der jeweiligen Lösung, noch im Text, lockern auf und machen das Gelesene, Gelernte für sich selbst überprüfbar. Fragestellungen am Ende eines jeden Kapitels sollen dem Leser die Sicherheit geben, das erfasste Wissen verstanden zu haben. Ein guter Handapparat und die sehr gute Gliederung vervollständigen das Werk. Ich kann das Buch nur empfehlen. Kurz und bündig ist alles da, was man in der Praxis benötigt, verwendbar als Kommentar und es befähigt, in der theoretischen Diskussion mitzureden.

*Dr. Andreas Henselmann
Rechtsanwalt*

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
21.11.	Anwaltliche Dienstleistung im Bereich der Testamentsvollstreckung	Hans Christian Blum	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
21.11.	Expertenseminar zum Unterhaltsrecht: Tendenzen der BGH- Rechtsprechung zur Unterhaltsreform – Inhaltskontrolle von Eheverträgen – Bedarfsveränderungen – Wohnwert	Helmut Borth	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
21.11.	Nichts anbrennen lassen: Anspruchssicherung im Arbeitsrecht	Ulrich Zirnbauer	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
21.11.	RVG Aktuell - Prozesstaktik nach gebührenrechtlichen Aspekten	Sabine Jungbauer	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
21.11.	Grundlagen und praktische Anwendung in der Kostenfestsetzung, der PKH und Zwangsvollstreckung (spez. f. Auszubildende, Wiedereinsteiger u. Berufsanfänger)	Monika Wiesner	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
21.11.	Vergütungsantrag und Schlussbericht	Katrin Verena Amberger	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
23.11.	33. Berliner Steuergespräch im Haus der Deutschen Wirtschaft		Berliner Steuergespräche e.V. www.berlinersteuergespraech.de
23.11.	Update RVG	Gundel Baumgärtel	Martin Filzek Seminare www.filzek.de
24.11.	10. Praktikums- und Stationsstellenbörse im DAV-Haus		Deutscher Anwaltverein www.anwaltverein.de
24.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht III - Gestaltungspotenzial beim Versorgungsausgleich nach neuem Recht	Frank Götsche	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.11.	Das neue FamFG ab dem 01.09.2009	Monika Wiesner	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
24.11.	Regionaltreffen der ARGE Anwältinnen: kulturelle Veranstaltung mit anschließendem Essen		Regionalgruppe Berlin/Brandenburg der ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
25.11.	Aktuelles aus dem Handelsregister - Forum	Robin Melchior	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
25.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Steuerrecht IV - Kernprobleme der GmbH-Besteuerung	Bernd Rätke	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.11.	Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	Dr. Christian Köhler	RAK Berlin www.rak-berlin.de
25.11.	Update Notarkosten (KostO)	Gerhard Menzel Martin Filzek	Martin Filzek Seminare www.filzek.de
26.-28.11.	Einführung in das Notariat - Grundlagen Seminar - (spez. f. Auszubildende, Berufsanfänger u. Wiedereinsteiger)	Granata, Wank Wiesner	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de

Termine

26.-28.11.	Unternehmensnachfolge unter dem neuen Erbschaftsteuerrecht	Prof. Dr. H.-J. Priester	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.11.	Der Rechtsanwalt, der Mandant und sein Rechtsschutzversicherer	Wolfgang Gustavus Michael Rudnick	RAK Berlin www.rak-berlin.de
27.11.	Die Immobilie im Versicherungsrecht	Oliver Meixner	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
27.11.	Insolvenzrecht - Tätigkeit eines Treuhänders	Frank Zindler	ARBER-Verlag GmbH www.arberverglag.de
27.11.	Neuerungen im Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder (Wiederholungsseminar)	RiOVG Dirk Lechtermann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
27.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung Sozialrecht SGB IV - XII	Per Theobaldt	ARBER-Verlag GmbH www.arberverglag.de
27.11.	Teilungsversteigerung bei und nach Ehescheidung	Prof. Udo Hintzen	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.-28.11.	Öffentliche Auftragsvergabe in der anwaltlichen Praxis	Dr. Olaf Otting	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
27.-28.11.	Typische Straftaten mit Bezug zum Arbeitsplatz	Dr. Frauke Biester; Niels G. Hoffmann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28.11.	Das Betäubungsmittelgesetz unter besonderer Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung	Olaf Franke	RAV e.V. www.rav.de
28.11.	Die neue HOAI	Dr. Ralf Averhaus	DAI www.anwaltsinstitut.de
28.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung ArbeitsförderungSGB II + III	Dr. Michael Neumann	ARBER-Verlag GmbH www.arberverglag.de
28.11.	Steuerrecht kompakt		DAI www.anwaltsinstitut.de
30.11.	Beendigung von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag	Jan Ruge	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
30.11.	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei für Berufsanfänger	Noerbert Ellermann, Björn Ahrens, Christine Seyerlein-Busch	RAK Berlin www.rak-berlin.de
01.12.	DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht IV - Aktuelle Rechtsprechung zur Vertragsgestaltung sowie personen- und verhaltensbedingte Kündigung	Dr. Stefan Lingemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
01.12.	Das BGB in der praktischen Anwendung (Aufbau von Grundlagen mit praktischen Beispielen insbes. f. Berufsanfänger u. Wiedereinsteiger)	Manuela Behrend	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
01.12.	Zwangsvollstreckung im Mietrecht	Tilo Müller	AK WEG- und Mietrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
01.12.	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt	Wolfgang Gustavus, Jörg Schröder, Frank Staenicke	RAK Berlin www.rak-berlin.de

Termine

02.12.	Insolvenzarbeitsrecht	Johannes Graner	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
03.12.	DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht IV - Vertragsarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen	Dr. Martin H. Stellpflug	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.-05.12.	Aktuelles Familienrecht: Erste Konturen der Reformen	Dieter Büte	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.-05.12.	Praxisschwerpunkte Mietrecht	Michael Reinke	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.-06.12.	2. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
04.12.	Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arzthaftungsrecht	Dr. Patrick Gödicke	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
04.12.	RVG 2009 (auch für Berufsanfänger)	Herbert P. Schons	RAK Berlin www.rak-berlin.de
05.12.	Praxisprobleme bei dem neuen GmbH-Recht	Prof. Walter Böhringer	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
07.-08.12.	Die aktuelle Rechtsprechung zum Beamtenrecht	Helmut Schnellenbach	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.boer-ev.de
07.12.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann u.a.	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
08.12.	DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform - Rechenbeispiele, Abgrenzungsfragen	Frank Götsche	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.12.	Collaborative Law	Prof. Dr. Andrea Budde	AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
10.12.	Personalvertretungsrecht	VRiVG Johann Weber	RAK Berlin www.rak-berlin.de
11.-12.12.	Upgrade Arbeitsrecht	Bernd Ennemann, Dr. Hans-F. Eisemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.12.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrszivilrecht	Adalbert Grieb	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
04.01.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Christoph C. Paul Sabine Zurmühl u.a.	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
15.01.	Rechtssichere Aufstellung von Bebauungsplänen - Normalverfahren, vereinfachte und beschleunigte Verfahren -Möglichkeiten der Vorabgenehmigung (§§ 33 BauGB), Planerhaltung, Normenkontrolle u. Präklusion	Prof. Dr. Wilhelm Söfker	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.boer-ev.de
22.01.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Einführungsseminar	Joachim Hiersemann Christoph C. Paul u.a.	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
29.01.	Erste Erfahrungen mit dem Dienstrechtsneuregelungsgesetz	Prof. Dr. Dr. hc. Ulrich Battis	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.boer-ev.de

Inserate

Deutsch-Dänische Kanzlei (drei Anwälte) sucht Kollegen für **Bürogemeinschaft.**

Wir bieten ein großes Zimmer in erstklassig saniertem Altbaubüro am Kurfürstendamm. Mitnutzung von Konferenzräumen und Sekretariat ist selbstverständlich möglich.

Bang + Regnarsen, RA Dr. Christian Kohlhoff:
Tel. 030 88 71 95 20, ck@br-law.de

Motivierter Arbeitsrechtler,

40 Jahre, Prädikatsexamen, FA für Arbeitsrecht, mit über 10jähriger Berufserfahrung in der Beratung und engagierten Vertretung mittelständischer Unternehmen im Arbeitsrecht sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht sucht aus ungekündigtem Anstellungsverhältnis neue Perspektive in arbeitsrechtlicher Boutique oder wirtschaftsrechtlicher Kanzlei in Berlin.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2009-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Verbandsmanager

Rechtsanwalt und Diplom-Finanzwirt sucht zur Komplettierung der Fallliste für den Fachanwaltstitel Steuerrecht fallbezogene Mitarbeit in renommierter Anwaltskanzlei. Fundierte Kenntnisse im Steuerrecht/Verfahrensrecht/Verfassungsrecht vorhanden. **Tel. 0151/18225934**

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei in herausragender Lage direkt am Kurfürstendamm **sucht ab sofort** eine(n) **junge(n) Kollegen/in**

(auch mit nur geringer Berufserfahrung) zur Anstellung, der/die in einer kleinen, aber feinen, überwiegend grundstücksrechtlich ausgerichteten Kanzlei seine/ihre Chance sieht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2009-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir suchen zum weiteren Ausbau unseres familienrechtlichen Dezernates eine/n

versierte/n Kollegen/in,

möglichst mit abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang – Fremdsprachenkenntnisse erwünscht.

FIEDLER ZMIJA & PARTNER
z.Hd. RAuNotin Frauke Reeckmann-Fiedler
Lietzenburger Str.77, 10719 Berlin, Telefon 030-8804230
zentrale@fiedler-law.de • www.fiedler-law.de

Kommunikationsstarker Anwalt

(32 J, prom., D/EN/PL)

3 J. (internat.) Projekterfahrung, würde aber auch gerne in das juristische Tagesgeschäft (allgem. ZivilR, WirtschaftsR oder StrafR) zurückkehren. Aufgrund meiner Moderationserfahrung repräsentiere ich Sie souverän und überzeugend - ebenso als freier oder wissenschaftlicher Mitarbeiter. Englisch und Polnisch verhandlungssicher.

Tel.: 0152 - 249 609 02, Ihr-Mitarbeiter@email.de

Steuerberatungskanzlei sucht

Rechtsanwalt/-innen **zwecks Bürogemeinschaft**. Umzug in die „Oberbaum-City“ ist Anfang kommenden Jahres geplant. Tel.: 030 29352390 oder E-Mail: kanzlei@zabel-stb.de

Top sanierte Büroeinheit, komplett ausgestattet mit neuer Netzwerkverkabelung, Elektroinst. neu, Parkett, Stuckdecken, 7 Zi., ca. 176 m², zentrale Lage, 5 Minuten vom U-Bahnhof Walter-Schreiber-Platz, auch als Gemeinschaftsbüro nutzbar, provisionsfrei direkt von der Verwaltung, ☎ 030 34628177

Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei (Bürogemeinschaft einer Rechtsanwältin und Notarin sowie eines Rechtsanwalts) bietet

1 oder 2 Zimmer (ca. 25 m² und ca. 10 m²)

einzelnen oder auch zusammen und auf Wunsch möbliert in repräsentativem Altbau in bevorzugter Citylage (Ku-Damm Seitenstraße) zur Untermiete an. Mitbenutzung vorhandener Infrastruktur (Sekretariat, Kopierer, Telefonanlage) ist möglich. Preisvorstellung je nach Umfang der gewünschten Nutzung liegt bei mtl. 350,00 € bis 1.100,00 € (inkl. Betriebs- und Heizkosten zzgl. MwSt.).

Telefon (0 30) 21 91 37 33

RA (Erb-, Gesellschafts- u. Schadensrecht), Notar u. Mediator bietet **Kollegin/Kollegen** mit eigenem Mandantenstamm zur Zusammenarbeit u. a. auf dem Gebiet des Erbrechtes und auch zur wechselseitigen Urlaubsvertretung in modernen Räumen in Citylage.

www.uwescharnhorst.de

Tel: (030) 882 49 31



Ulrich Glawe

Unternehmensvermittlung GmbH

Abgabe einer RA-Kanzlei in Berlin-Charlottenburg, Umsatz 2008 bei € 350.000,-, Schwerpunkt: ZivilR und WirtschaftsR, BauR, ErbR, Immobilien- und MietR, VermögensR und VersR.

51109 Köln, Lemgoer Str. 14
Tel.: 0221 - 84 20 11

10711 Berlin, Halberstädter Str. 6
Tel. 030 - 88 62 48 68

Internet: www.UlrichGlawe.de E-Mail: Koeln@UlrichGlawe.de

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- u. WEG-Recht bietet Kollegin/Kollegen

Bürogemeinschaft

zur gegenseitigen Vertretung, Erfahrungsaustausch und evtl. Kooperation in kollegialer Arbeitsatmosphäre. Repräsentative Büroräume in Ku'Damm-Seitenstraße.

Denkbar ist auch eine

Freie Mitarbeit

ggf. unter Nutzung der räumlichen Kapazitäten als Bürogemeinschaft. Tel.: (030) 890 49 700

Büroräume am Kurfürstendamm

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in bester Kurfürstendamm-Lage bietet einen Büroraum (17 m²) für eine/n Kollegin/Kollegen ab sofort. Der Büroraum kann auch möbliert zur Verfügung gestellt werden. Nutzung der Kanzleinfrastruktur (inkl. Mitarbeiter) optional möglich.

Zuschriften an: Ku-Damm-Kanzlei@web.de

Einzelkanzlei Nähe Kurfürstendamm/
Konstanzer Str. in Berlin Wilmersdorf
zu veräußern. Fax (030) 323 28 43

Verkaufe NJW 1991-2004 u. FamRZ 1983-2006,
gebunden, sehr guter Zustand, VB 500,- €. Tel. (030) 791 54 77

Wollmann & Partner GbR
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Wir sind eine mittelständische Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und suchen qualifizierte

Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte

mit Berufserfahrung, eigenem tragfähigen Mandantenstamm und Spezialisierung im Bereich

Bau- und Immobilienrecht.

In besonderem Maße sind wir an der Aufnahme erfahrener **Notarinnen / Notare** interessiert. Wir bieten Quereinsteigern attraktive Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Wollmann & Partner GbR
Rechtsanwälte und Notare
Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Ch. Bschorr
Meinekestraße 22, 10719 Berlin
Telefon: 030/88 41 09-0
E-Mail: bschorr@wollmann.de
www.wollmann.de

Notar (65 Jahre) sucht jüngere/n Kollegen/in,

der/die schon Notar ist oder bald Notar werden möchte zur Zusammenarbeit zwecks Übernahme des Notariats in 5 Jahren. Bürozimmer (25 m²) in City-Lage Nähe Kudamm vorhanden mit zwei separaten Arbeitsplätzen, Warteraum, Sozialraum, Herren- und Damentoilette etc.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2009-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/Stuck, wird ein Büroraum frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Nachmieter für

Kanzleiräume Rankestraße 9

in Charlottenburg ab 1. Januar 2010 gesucht. 162,73 m² in aufwändig und stilvoll hergerichteten Altbau, 3 wunderschöne große und 1 kleiner Arbeitsraum, 2 WC, Küche, Balkon. 1. Etage, Aufzug, Fassade und Treppenhaus werden derzeit erneuert.

Kaltmiete € 9,-/m², Nebenkosten warm € 2,65/m².

Rechtsanwalt Dr. Eberhard Hoene · Tel. (030) 880 40 00

Engagierte Rechtsanwältin, 13 Jahre Berufserfahrung, noch Sozia, bietet freie Mitarbeit

Schwerpunkte: Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Arbeitsrecht. **Kontakt: 0176/64637870**

Repräsentative Büroräume in bester City-West-Lage

Langjährig bestehende Rechtsanwaltskanzlei mit Notariat bietet in der

Tauentzienstrasse (ggü. KaDeWe)

nach gerade abgeschlossener vollständiger Modernisierung in gehobenem Standard im Stuckaltbau verschiedene Einheiten (**1 bis 8 Räume**) nebst Konferenzraum zur Untermiete für Rechtsanwalt, Steuerberater, WP.

Gegenseitige berufliche Unterstützung sowie gemeinsame Aussendarstellung in einem angenehmen Betriebsklima sollte selbstverständlich sein.

Kontakt: RA u. Notar Albrecht, Tel: 030 213 10 91

Mehrere Räume in ausgesprochen repräsentativer Praxis in einem wunderschönen Altbau unmittelbar in der City am **Kurfürstendamm** zwischen Uhland- und Joachimstaler Straße werden zu Beginn des Jahres 2010 frei. Infrastruktur mit moderner Technik ist gegeben; Sekretariatsdienste werden angeboten.

Telefon: 0172 301 78 90

Fachanwälte für Sozialrecht und angehende Fachanwälte für Medizinrecht

suchen weitere Partner

zur Gründung einer **Kanzlei mit medizinrechtlichem Schwerpunkt** in Mitte/Prenzlauer Berg mit der langfristigen Perspektive einer Sozietätsgründung.

Telefon: 030 44 32 45 00

E-Mail: t.wessels@anwaltskanzlei-wessels.de

Fachanwältinnen und Notarin suchen für ihre alteingesessene Fachkanzlei für Familien- und Erbrecht **Kolleginnen/Kollegen für spätere Nachfolge** mit und ohne eigenen Mandantenstamm, jedoch mit fundierter Berufserfahrung und Spezialisierung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2009-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Hackescher Markt

Zentraler Büroraum zur Untermiete

RA bietet repräsentatives und helles Altbau-Büro mit Parkett, Flügeltür, Besprechungsraum und Aufzug zwischen Hackeschem Markt und Alex zur Untermiete.

Gegenseitige Vertretung erwünscht.

RA Rogge – Tel.: (030) 28 09 71 71

mail@kanzlei-rogge.de

Neu gegründete Bürogemeinschaft vermietet ab 01.01.2010

Büroraum nahe Wittenbergplatz

zzgl. Sekretariat und Besprechungsraum zur gemeinsamen Nutzung.

Interessenten bitte melden unter anwalt@rechtsklarheit.de

RA BIETET BÜROGEMEINSCHAFT

IN BESTER LAGE (GENDARMENMARKT) ZU ATTRAKTIVEN KONDITIONEN – AUCH GEEIGNET FÜR STB, WP, NOTAR.

TELEFON (030) 86 39 49 10

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei in Berlin Pankow

aus Altersgründen zu veräußern.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2009-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Nähe Winterfeldtplatz/Schöneberg bieten wir in renoviertem Altbau (300 qm) einer Kollegin/Kollegen ab 1.1.2010 einen attraktiven Büroraum, wegen des Ausscheidens einer Kollegin nach 18 Jahren gemeinsamer Tätigkeit an. Mitbenutzung des Sekretariats und der Gemeinschaftsräume möglich und erwünscht.

Tel.: (030) 23 55 23 55 oder 0162 19 50 609

Rechtsanwalt Peter Feldkamp
info@strafverteidigungen.eu

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Bürogemeinschaft im Friedrichshain mit angenehmer Arbeitsatmosphäre bietet Kollegen/in (RA, StB) schönen

Büroraum zur Untervermietung

(ab 280,00 €/netto).

RA Hermel -Tel.: 030 29044969

Mail: mail@rechtsanwalt-hermel.de

Repräsentativ und hochwertig ausgestattete Büroetage in exellenter Lage und Nachbarschaft zu vermieten

Unter den Linden 36-38, 10117 Berlin

355 m² im 3. Obergeschoss

nebenliegende großzügige Konferenzräume mitnutzbar

Anfrage zur Anmietung (provisionsfrei) bitte an

ABEGO Immobilienverwaltung GmbH

Mittelstraße 49 · 10117 Berlin

Tel.: (030) 24632-505 · Fax: (030) 24632-507

Mobil: 0163 6054 812 · Bernd.Goldhahn@abego-berlin.de

Lassen Sie Ihr Notariat zum Jahreswechsel ausklingen?

Junge Rechtsanwältin sucht

NOTAR (m/w),

dessen **Notariatsverwaltung** sie außerhalb seiner Kanzlei durchführen darf und der ihr evtl. auch beratend zur Seite steht.

Gerne übernehme ich auch Kleinnotariate und/oder schwierige Abwicklungen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2009-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Der Bundesverband PHAGRO vertritt die ideellen und politischen Interessen des vollversorgenden pharmazeutischen Großhandels gegenüber dem Gesetzgeber und den Ansprechpartnern in Wirtschaft, Politik und öffentlicher Verwaltung. Zum nächstmöglichen Termin, spätestens zum 1.1.2010, suchen wir eine/n

Büroleiter/in

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in der Übernahme aller anfallenden administrativen Aufgaben des Hauptstadtbüros, wie z. B. Terminplanung, Organisation von internen und externen Veranstaltungen, Korrespondenz nach Vorlage oder selbstständig, Dokumentation und Kontakt zu den Mitgliedsunternehmen.

Sie verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung, vorzugsweise als Reno-Gehilfe/in, gerne bereits mit einschlägiger Berufserfahrung. Sie scheuen sich nicht, in einem kleinen Team vielfältige Aufgaben bis hin zur Sacharbeit zu übernehmen. Sie beherrschen MS Office sicher und besitzen Organisationsgeschick, gute kommunikative Fähigkeiten, sicheres mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen. Englische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Daneben erwarten wir von Ihnen eine engagierte selbstständige und dienstleistungsorientierte Arbeitsweise sowie Belastbarkeit und Zuverlässigkeit.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit frühestmöglichem Eintrittstermin schicken Sie bitte
zu Händen von Frau Bernadette Sickendiek,
PHAGRO | Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e.V., Charlottenstraße 68, 10117 Berlin Mitte.

Bürogemeinschaft in Friedrichshain/Mainzer Str.

sucht eine(n) nette(n) Kollegen/-in für 25 qm Zimmer ab 1.1.10. Schöne helle Räume, günstige Miete (340,- € warm), auch für Berufsanfänger geeignet. Mitbenutzung der Infrastruktur und des Besprechungsraums möglich und erwünscht.
Telefon (030) 442 97 48

Bieten 2 Büroräume, ca. 32 qm f. 460 € und 28 qm f. 370 € warm. Parkett m. Balkon u. Aufzug. Mommsenstraße Ecke Leibnizstraße. Wir sind eine Bürogemeinschaft von drei Anwälten u. Patentanwalt. Öff. Recht, Verkehrsrecht, Betreuungsrecht, Sozialrecht, Musterrecht. Gemeinsame Nutzung von Empfang und Wartebereich.
Telefon 0172 9683596

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Promovierter Jurist (45) mit maßvollen Gehaltsvorstellungen **sucht Stelle**, gerne auch Teilzeit, als Mitarbeiter in Kanzlei. Ich biete auch Unterstützung bei Veröffentlichungen und sonst. wissenschaftl. Mitarbeit an.
Telefon 0175/ 653 25 24

Rechtsanwältin sucht Kollegen/Kollegin zur

Übernahme einer langjährig eingeführten und vorrangig familienrechtlich ausgerichteten **Anwaltskanzlei** in Templin (60 km nordöstlich von Berlin). Einarbeitung oder zunächst Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft kann vereinbart werden. Rechtsanwältin Iris Neumann Fischerstr. 4, 17268 Templin, Tel. 03987/551890 Fax 03987/551891

Ein bis zwei Arbeitszimmer (45 qm bis 60 qm), plus Sekretariats- und Empfangsbereich sowie plus Besprechungszimmer in heller und schöner Altbauvilla, verkehrsgünstig nahe Potsdamer Platz zu sehr günstigen Mietkonditionen ab 01.01.2010 - in unserer Bürogemeinschaft: zwei Anwälte, immobilienwirtschaftsrechtlich und arbeitsrechtlich spezialisiert.

Kontaktaufnahme bitte per E-Mail unter berlin_123@gmx.net

NOTARIAT

Junger Rechtsanwalt und Notar sucht Kooperation mit Notarkollegen, die für ihr Notariat eine Nachfolgelösung suchen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2009-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:

DIE AUSGABE 1-2/2010 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2010.

**DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE DESHALB BITTE RECHTZEITIG
IHRE ANZEIGE NOCH IN DER DEZEMBER-AUSGABE 2009**

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 12/2009 IST AM 30. NOVEMBER 2009

CB-VERLAG CARL BOLDT | TEL. (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140
15517 Fürstenwalde

Tel.: (03361) 69 32 40
Fax: (03361) 69 32 50

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21
14770 Brandenburg
Telefon: 03381/324-717
Telefax: 03381/30 49 99

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: http://www.cllb.de

ANZEIGEN IM

BERLINER ANWALTSBLATT

...WERDEN BEACHTET!

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:**

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen,
München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie
Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

MIT EINER ANZEIGE
IN DER RUBRIK
„**TERMINSVERTRETUNGEN**“
SIND SIE BEI ÜBER
15.600 RECHTSANWÄLTEN
IN BERLIN, BRANDENBURG UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

CB-Verlag Carl Boldt

E-Mail: cb-verlag@t-online.de · ☎ (030) 833 70 87



WIR SCHAFFEN MEHR DIKTATE



 **Infoline: 0800 726 42 76**
Produktinformationen für Interessenten

www.ra-micro.de

RA-MICRO. Das Mehrwertprogramm

RA-MICRO Software GmbH - Heinrich-Hertz-Str. 1c - 14532 EUROPARC-Dreilinden
Ein Unternehmen der Jurasoft Unternehmensgruppe

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE